

Alles unter einem Hut

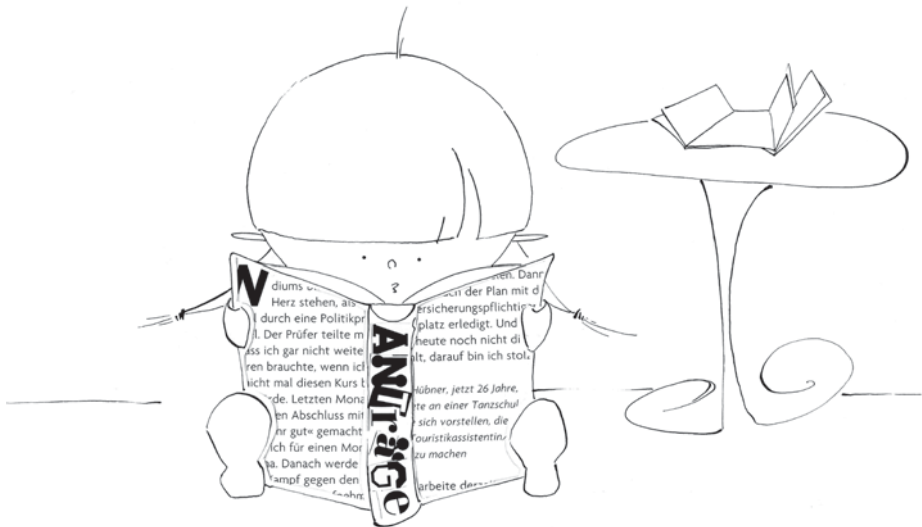


Friedrich-Schiller-Universität Jena

seit 1558



studentenwerk
thüringen



...den. Dann
...der Plan mit d
...sicherungspflichtig
...platz erledigt. Und
...heute noch nicht di
...t, darauf bin ich stol
...herz stehen, als
...durch eine Politikpr
...l. Der Prüfer teilte m
...ass ich gar nicht weite
...ren brauchte, wenn ich
...icht mal diesen Kurs t
...de. Letzten Monats
...en Abschluss mit
...hr gut gemacht
...ich für einen Mor
...a. Danach werde
...ampf gegen den
...arbeit

ANTI-AGE

...über, jetzt 26 Jahre,
...te an einer Tanzschul
...sich vorstellen, die
...auristikassistentin
...zu machen

Vorwort

In Zusammenarbeit mit den Thüringer Hochschulen hat das Studentenwerk Thüringen in den letzten Jahren ein spezielles Beratungs- und Betreuungsangebot geschaffen, damit deren Studierende wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kind beruhigt und konzentriert ihrem Studium bzw. ihrer Arbeit nachgehen können. Diese Angebote richten sich gleichermaßen an deutsche wie auch an internationale Hochschulangehörige.

Die vorliegende Broschüre soll als erste Orientierungshilfe einen Überblick über gesetzliche Grundlagen für Schwangere und junge Eltern, über Finanzierungs- und Wohnmöglichkeiten, Wege der Studienorganisation, über Beratungs- und Betreuungsangebote sowie über die zuständigen Ansprechpartner in Jena geben. Sie vermittelt allgemeine und hilfreiche Grundlagen: Individuelle Fragen und Sonderregelungen können mit den jeweiligen Beratungsstellen und Ämtern besprochen werden.

Ergänzend findet zweimal jährlich die Informationsveranstaltung „Alles unter einem Hut - Studium, Job, Familie“ statt (aktuelle Termine finden Sie unter: www.familie.uni-jena.de).

Die Autorinnen dieser Broschüre haben sich bemüht, zu allen Themen den aktuellen Stand wiederzugeben. Dennoch kann es bei den gesetzlichen Regelungen, Öffnungszeiten oder Adressen zwischenzeitlich zu Änderungen kommen. Falls Ihnen Abweichungen auffallen, bitten wir Sie, das Studentenwerk Thüringen zu informieren.

Die aktuellen Informationen und Angebote zum Thema Studieren und Arbeiten mit Kind finden Sie auch unter:
www.stw-thueringen.de und www.familie.uni-jena.de.



Dr. Ralf Schmidt-Röh
Geschäftsführer Studentenwerk Thüringen

Jena, März 2014

Inhalt

1	Einrichtungen	6
	Hochschul-Familienbüro JUniFamilie	6
	Studierenden-Service-Zentrum und Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena	6
	Graduierten Akademie	7
	Studierendenvertretung	8
2	Grundsätzliches	9
	2.1. Schwangerschaft und Mutterschutz	9
	2.1.1. Geltungsbereich	9
	2.1.2. Anwendungsdauer	10
	2.1.3. Schutzfristen	10
	2.1.4. Betreuung rund um Schwangerschaft und Geburt	11
	2.1.5. Beschäftigungsverbote	12
	2.1.6. Arbeitsverhältnis	12
	2.1.7. Ausbildungsverhältnis	13
	2.1.8. Arbeitsplatzgestaltung	13
	2.1.9. Schutzmaßnahmen für stillende Mütter	13
	2.2. Mutterschaftsgeld	14
	2.2.1. Mutterschaftsgeld für Arbeitnehmerinnen	14
	2.2.2. Mutterschaftsgeld für Studentinnen	15
	2.3. Elterngeld	16
	2.3.1. Höhe des Elterngeldes	16
	2.3.2. Antragstellung	17
	2.3.3. Elterngeld für Alleinerziehende	18
	2.3.4. Elterngeld für internationale Studierende	18
	2.4. Kindergeld	18
	2.4.1. Eigenes Kindergeld	19
	2.4.2. Kinderzuschlag	19
	2.4.3. Kindergeld für Mitarbeiter der FSU Jena	20
	2.5. Thüringer Landeserziehungsgeld	20
	2.6. Elternzeit	21
	2.6.1. Dauer der Elternzeit	21
	2.6.2. Anspruchsvoraussetzungen	21
	2.6.3. Beantragung der Elternzeit	21
	2.6.4. Teilzeitarbeit während der Elternzeit	22
	2.6.5. Vorzeitige Beendigung der Elternzeit	22
	2.7. Betreuungsmöglichkeiten	22
	2.7.1. Kindertagesstätten des Studentenwerks	23

2.7.2.	JUniKinder - Flexible Kinderbetreuung auf dem Campus	24
2.7.3.	Kinderzimmer im Universitätsklinikum Jena (UKJ)	24
2.7.4.	KITA-Card	24
2.7.5.	Kita-Gebührensatzung	24
2.7.6.	Befreiung von Kita- und Hortgebühren	25
2.7.7.	Kostenzuschuss zum Mittagessen	26
3	Studierende	26
3.1.	Organisation des Studiums	26
3.1.1.	Beurlaubung	26
3.1.2.	Semesterbeitrag	27
3.1.3.	Teilzeitstudium	28
3.1.4.	Auswirkungen von Beurlaubung	28
3.1.5.	Auslandssemester mit Kind	29
3.1.6.	Exmatrikulation	29
3.2.	Krankenversicherung	30
3.3.	Finanzielle Hilfe	32
3.3.1.	BAföG	32
3.3.2.	Sozialleistungen nach Sozialgesetzbuch II	35
3.3.3.	Unterhaltsvorschuss	37
3.3.4.	Wohngeld	38
3.3.5.	Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	40
3.3.6.	Stiftungen	40
3.3.7.	Bildungskredit	40
3.4.	Leistungen des Studentenwerks	41
3.4.1.	Härtefondsdarlehen	41
3.4.2.	Wertmarken	42
3.4.3.	Kinderausweis für die Mensa	42
3.5.	Babywillkommenspaket	42
3.6.	Tipps von Studis für Studis	43
4	Promovierende	45
5	Mitarbeiter/innen	46
5.1.	Arbeitsrechtliche Regelungen	46
5.2.	Modelle für Arbeitnehmer/innen	47
5.3.	Modelle für Beamte/innen	48
5.4.	Pflegezeit	49
5.6.	Babywillkommenspaket	50
6	Internationale Studierende	50
7	Behördengänge	54
8	Weitere Adressen, die helfen	55

1 Einrichtungen

Hochschul-Familienbüro JUniFamilie

Die Anliegen einzelner Familienmitglieder sind so vielseitig wie das Leben selbst. Häufig können in einer persönlichen Beratung individuelle Lösungen besser gefunden werden. Das Hochschul-Familienbüro JUniFamilie (Jenaer Universitätsstadtfamilie) direkt am Campus Ernst-Abbe-Platz (neben der Cafeteria vegeTable) hilft Ihnen gern weiter.

Wir bieten Informationen, Beratung und Unterstützung bei allen Fragen zur besseren Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie für Studierende und Hochschulangehörige der Friedrich-Schiller-Universität (FSU) Jena mit Erziehungs- oder häuslichen Pflegeaufgaben.

Die Aufgaben des Familienbüros umfassen u.a.:

- Tipps und Hilfen bei Fragen rund um Vereinbarkeit Studium, Beruf und Familie
- Beratung zu Elterngeld, Elternzeit, Landeserziehungsgeld und weiteren finanziellen Hilfen
- Unterstützung bei der Suche nach individuellen Kinderbetreuungsmöglichkeiten
- Organisation des „Familienbrunchs“, des Eltern-Kind-Treffs „Familienzeit“ sowie der Infoveranstaltung „Studieren mit Kind“

Das Beratungsangebot ist kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym.

Hochschul-Familienbüro JUniFamilie

Ernst-Abbe-Platz 5

07743 Jena

Tel.: 03641/93 10 25

e-mail: familie@uni-jena.de

Studierenden-Service-Zentrum und Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Im Studierenden-Service-Zentrum (SSZ) finden Sie die Studierendenverwaltung, die Zentrale Studienberatung (ZSB), die Weiterbildung und das thoska-Büro (thoska = Thüringer Hochschul- und Studentenwerkskarte).

Hinweis: Ausländische Studierende siehe bitte Kapitel 6 Internationale Studierende.

Für Studierende und Studieninteressierte (mit oder ohne Familie) gibt es Ansprechpartner für folgende Themen:

- Hochschulzugang

- Bewerbungs- und Zulassungsverfahren
- Einschreibung (Immatrikulation)
- Studienplatztausch
- Studienbewerbung von chronisch kranken oder behinderten Studieninteressierten
- Beurlaubung
- Rückmeldung
- Veränderungsmeldungen zur Person, zum Wohnsitz, Familienstand, Schwangerschaft und Geburt des Kindes
- Teilzeitstudium
- Fach- und Hochschulwechsel
- Beendigung des Studiums und zum Studienabbruch (Exmatrikulation)
- Gasthörerschaft
- Zweithörerschaft
- Fernstudium
- Weiterbildung
- Studium Generale
- Seniorenkolleg

Die Zentrale Studienberatung bietet über die Informationen hinaus Beratung für Studierende und Studieninteressierte an. Sie hilft, studienbezogene Entscheidungen und Handlungsabläufe vorzubereiten. Darüber hinaus gibt sie Hilfestellung bei Entscheidungs- und Motivationsproblemen sowie weiteren persönlichen Schwierigkeiten, die das Studium beeinflussen bzw. mit diesem in Zusammenhang stehen. Die Beratung ist in jedem Falle kostenlos und freiwillig, auf Wunsch auch anonym.

Studierenden-Service-Zentrum (SSZ) der FSU Jena
 Fürstengraben 1, UHG, EG, neben der Cafeteria
 07743 Jena
 Tel.: 03641/93 11 11
 e-mail: studium@uni-jena.de

Graduierten-Akademie

Die Graduierten-Akademie ist die zentrale Einrichtung und Anlaufstelle für den wissenschaftlichen Nachwuchs der FSU Jena. Zu den Aufgaben der Graduierten-Akademie gehört die umfassende Koordination sämtlicher Aktivitäten und Fördermaßnahmen für Promovierende und Postdocs der Universität mit dem Ziel, attraktive Promotions- und Forschungsbedingungen in Jena zu schaffen. Die Beratungs-, Service- und Qualifizierungsangebote der Graduierten-Akademie richten sich fachübergreifend an alle Promovierenden und Postdocs der FSU Jena. Hier erhalten sie auch umfassende Informationen und individuelle Beratung zum Thema „Promotion und Postdoktorat mit Familie“.

Graduierten-Akademie der FSU Jena

Zur Rosen - Haus für den wissenschaftlichen Nachwuchs
Johannisstraße 13
07743 Jena
Tel.: 03641/93 04 00
e-mail: graduierten-akademie@uni-jena.de

Studierendenvertretung

Der Studierendenrat (StuRa) engagiert sich über das Referat „Studierende Eltern“ für alle Belange der Studierenden rund um das Thema Schwangerschaft und Studieren mit Kind. Neben individuellen Beratungen bieten wir die Möglichkeit, eine Babyschale auszuleihen, einen Babysitterservice, verschiedene Publikationen und eine Liste mit aktuellen Baby- und Kinderflohmärkten.

Für spezielle Fragen und Beratung von Promotionsstudierenden mit Kind steht auch der Arbeitskreis Promotionsstudierende zur Verfügung. Er ist über die unten genannte Adresse des Vorstandes erreichbar sowie unter promotionsstudierende@stura.uni-jena.de.

Studierendenrat der FSU Jena

Carl-Zeiss-Str. 3
07743 Jena
Te.: 03641-93 09 93
e-mail: eltern@stura.uni-jena.de;
vorstand@stura.uni-jena.de

Studierende der Ernst-Abbe-Fachhochschule (EAFH) Jena wenden sich bitte an:

ServiceZentrum für studentische Angelegenheiten

Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena
Studentensekretariat
Carl-Zeiss-Promenade 2
07745 Jena
Tel.: 03641/20 52 33, 20 52 32
e-mail: studentensekretariat@fh-jena.de

2 Grundsätzliches

2.1. Schwangerschaft und Mutterschutz

Sie erwarten ein Kind? Dann möchten wir Ihnen alles Gute für diese besondere Zeit wünschen. Um Sie von Anfang an in vollem Umfang unterstützen und Ihre Schutzrechte gewährleisten zu können, bitten wir Sie, ihre Vorgesetzten bzw. Betreuer und das Personaldezernat rechtzeitig zu informieren. So können alle Fragen, die mit der Schwangerschaft und Elternzeit einhergehen, frühzeitig geklärt werden.

Für werdende Mütter gelten während der Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes besondere Regelungen (z.B. Schutz am Arbeitsplatz, Schutz vor Benachteiligung aufgrund der Schwangerschaft). Damit die Universität diese Bestimmungen zum Schutz von Mutter und Kind auch erfüllen kann, sollten schwangere Frauen ihren Vorgesetzten und das Personaldezernat über die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstag informieren. Der schriftlichen Mitteilung fügen Sie bitte eine Bescheinigung des Arztes bei, die Auslagen dafür werden erstattet.

Für Studierende kann es hilfreich sein, Auswirkungen auf den weiteren Studienablauf in der Studienberatung zu besprechen, um rechtzeitig über alle Möglichkeiten informiert zu sein (siehe Kapitel 3). Zur Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen sollten Studierende ihre Modulverantwortlichen/Lehrenden informieren, insbesondere bei Praktika.

2.1.1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) gelten für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (auch für Teilzeitbeschäftigung, geringfügige oder befristete Arbeitsverhältnisse, Auszubildende, in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen gleichgestellte Personen), unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Familienstand.

Für befristete Verträge gilt der Mutterschutz maximal solange wie das Arbeitsverhältnis besteht.

Für Beamtinnen gilt die Mutterschutzverordnung im Beamtenrecht (MuSchuV-Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen), die größtenteils mit dem Mutterschutzgesetz übereinstimmt. Insofern im Folgenden kein Hinweis auf Beamtinnen entsteht, gelten die hier aufgeführten Vorschriften entsprechend.

Für Studierende und promovierende Mütter ohne Beschäftigungsverhältnis gilt der Schutz für eventuelle Nebentätigkeiten, nicht aber für das (Promotions-)Studium. Da das Studium als Ausbildung zu werten ist, haben auch Studentinnen einen Anspruch auf Einhaltung der Schutzfristen und Schutzmaßnahmen, allerdings können keine finanziellen Ansprüche geltend gemacht werden. Studentinnen, die ein in der Studien- bzw. Prüfungszeit vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, müssen

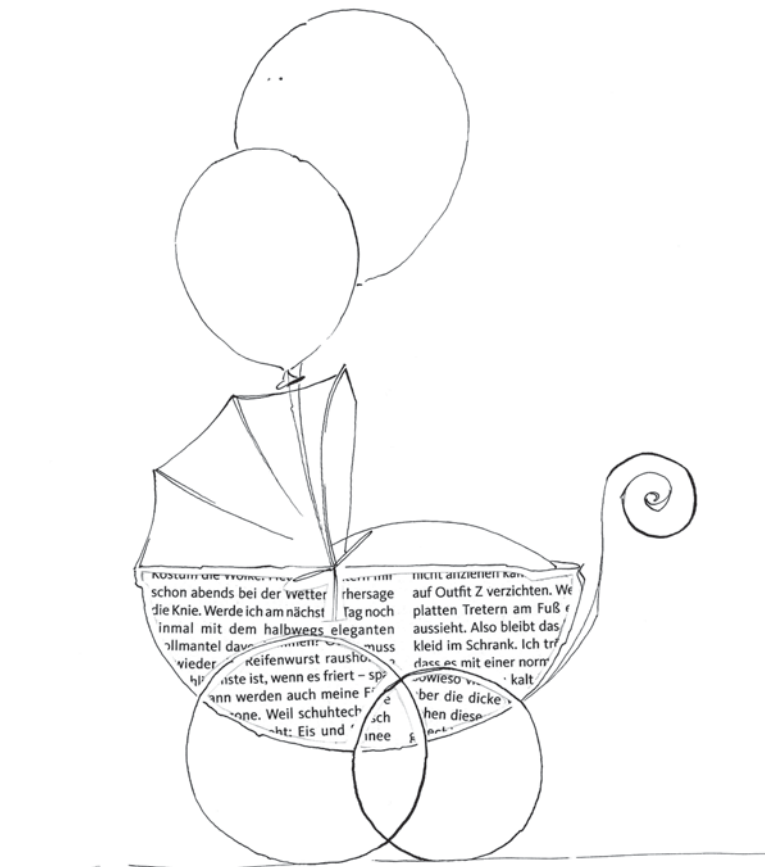
die Verantwortlichen entsprechend informieren bzw. sich arbeitsunfähig melden oder beurlauben lassen. Ein Praktikum mit gezahltem Entgelt und Verpflichtungen wie bei Arbeitnehmerinnen ist wiederum mit einem Arbeitsverhältnis vergleichbar, in dem das Mutterschutzgesetz Anwendung findet.

2.1.2. Anwendungsdauer

Das MuSchG findet ab dem Zeitpunkt Anwendung, ab dem die Dienststelle über die Schwangerschaft informiert wurde. Die Regelungen zum Arbeitsschutz treten ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

2.1.3. Schutzfristen

Die gesetzlich festgelegte Schutzfrist beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin und endet acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) nach der tatsächlichen Geburt. Bei vorzeitigen Entbindungen ver-



längert sich die Frist gemäß §6 Abs.1 S.2 MuSchG um die Zeit, welche zwischen der tatsächlichen Entbindung und dem Geburtstermin liegt. Sollte die Ärztin/der Arzt schon davor eine gesundheitliche Gefahr für die werdende Mutter bei Weiterbeschäftigung attestieren, tritt bereits zu diesem Zeitpunkt ein Beschäftigungsverbot in Kraft. In den sechs Wochen vor der Entbindung kann die werdende Mutter auf freiwilliger Basis weiter beschäftigt werden, diesen Wunsch aber jederzeit widerrufen.

Für die acht bzw. zwölf Wochen Mutterschutz nach der Geburt des Kindes/der Kinder besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot. Während der Schutzfrist ist die Beschäftigte von der Arbeit freigestellt; dadurch darf ihr Jahresurlaub jedoch nicht gekürzt werden. In dieser Schutzfrist wird Arbeitnehmerinnen statt dem Entgelt das „Mutterschaftsgeld“ gezahlt. Auch Beamtinnen werden während der Schutzfristen die Dienstbezüge weiter gewährt.

Hinweis: Informationen für Studierende finden Sie in Kapitel 3.

2.1.4. Betreuung rund um Schwangerschaft und Geburt

Vorsorgeuntersuchungen

Sowohl gesetzliche als auch private Krankenkassen bieten innerhalb ihres Leistungskatalogs ärztliche Vorsorgeuntersuchungen an, die während der Schwangerschaft wahrgenommen werden sollten. Da diese Vorsorgeuntersuchungen der Gesundheit von Mutter und Kind dienen, ist die Dienststelle verpflichtet, die Schwangere für die Zeit der Untersuchung von der Arbeit freizustellen, sofern diese zu keinem anderen Zeitpunkt möglich ist. Durch die Freistellung darf es zu keinem Verdienstausfall kommen.

Hinweis: Die Teilnahme an Schwangerschaftsgymnastik ist vom Anspruch auf Freistellung ausgenommen, selbst wenn sie ärztlich verschrieben wurde.

Hebammenleistungen

Neben der ärztlichen Betreuung können Schwangere frühzeitig Hebammenhilfe und -betreuung in Anspruch nehmen, egal wo und wie sie ihr Kind gebären möchten. Die Geburtshäuser als auch freiberufliche Hebammen bieten Hebammenbegleitung in der Schwangerschaft, zur Geburt, im Wochenbett und während der gesamten Stillzeit. Hebammenleistungen werden von den gesetzlichen Krankenkassen bezahlt und sind somit für Frauen kostenlos. Neben den Beratungen, Vorsorgeuntersuchungen und der Betreuung im Wochenbett werden i.d.R. Inforeveranstaltungen und Kurse für Eltern und Kinder angeboten.

Eine Übersicht über alle Hebammen Jenas gibt es unter www.hebammen-jena.de. Das Geburtshaus in Jena bietet zudem eine wöchentliche Krabbel- und Elterngruppe, sowie zweimal im Jahr einen Baby- und Kindersachen-Flohmarkt, zum Kaufen und/oder Verkaufen, an. Des Weiteren steht eine umfangreiche Bibliothek mit Literatur Rund um Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett zur Verfügung. Kontakt: info@geburtshaus-jena.de, Tel. 03641/62 87 01.

Die Klinik für Frauenheilkunde bietet ebenfalls verschiedenste Kurse - vom Geburtsvorbereitungskurs bis hin zum Stillcafé, Rückbildungsgymnastik und Baby-massage - an. In regelmäßigen Abständen haben werdende Eltern zudem die Möglichkeit, erstmals Einblicke in die Räumlichkeiten zu gewinnen, das Team kennenzulernen und auch Fragen zu stellen.

Kontakt: Tel. (Kreißaal) 03641/93 30 70.

2.1.5. Beschäftigungsverbote

Für werdende Mütter bestehen arbeitsrechtliche Schutzmaßnahmen. Es dürfen keine Arbeiten oder Tätigkeiten ausgeführt werden, bei denen die Gesundheit des ungeborenen Kindes gefährdet wird (z.B. Umgang mit schädlichen oder giftigen Stoffen oder Dämpfen). Beschäftigungsverbote gelten jeweils für bestimmte Tätigkeiten: ab dem vierten Monat für Tätigkeiten auf Fahrzeugen aller Art, für alle Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr, insbesondere des Ausrutschens oder Fallens; für sämtliche Tätigkeiten, deren Beurteilung ergeben hat, dass die Sicherheit oder Gesundheit der Mutter und des Kindes durch Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe, physikalische Faktoren oder sonstige Arbeitsbedingungen gefährdet würde, für jede Tätigkeit, die dauerndes Hocken oder Bücken bzw. häufiges, erhebliches Strecken oder Beugen erfordert sowie für alle Tätigkeiten, bei denen die Schwangere anhaltenden, einseitigen Zwangshaltungen, stark belastenden Bewegungen, Stößen und Erschütterungen oder starker Lärmeinwirkung (Schalldruck über 80 dB(A)) bzw. impulsartigem Lärm ausgesetzt sind.

Hinweis: Studentinnen sollten in Praktika Folgendes beachten: Wird im studentischen Praktikum mit Chemikalien gearbeitet, sollte die Laborleitung angesprochen werden, ob eine Gefährdung besteht. In diesem Falle müssen die Versuche abgeändert oder dürfen nicht durchgeführt werden. Eine Schwangerschaft allein ist kein Grund, von einem Praktikum ausgeschlossen zu werden.

2.1.6. Arbeitsverhältnis

Während der Schwangerschaft und in den ersten vier Monaten nach der Entbindung steht die werdende Mutter unter Kündigungsschutz, vorausgesetzt, die Dienststelle hat Kenntnis von der Schwangerschaft oder wurde spätestens zwei Wochen nach Zugang der Kündigung davon in Kenntnis gesetzt (gilt auch für Probearbeitsverhältnisse). Der besondere Kündigungsschutz verlängert sich für die Mutter, wenn sie im Anschluss an den Mutterschutz in Elternzeit geht, bis zum Ablauf der Elternzeit.

Wenn nach dem Ablauf des gesetzlichen Mutterschutzes die Beschäftigte wieder in das aktive Berufsleben einsteigt, gilt das Arbeitsverhältnis als nicht unterbrochen. Bei befristeten Arbeitsverträgen (ausgeschlossen beschäftigtes Personal, nach §2 Abs. 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz) findet das Mutterschutzgesetz nur in der Zeit Anwendung, in der das Arbeitsverhältnis besteht. Damit verlängert sich der

befristete Vertrag nicht automatisch um die Zeiten des Mutterschutzes. Für die nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG befristeten Beschäftigungsverhältnisse, gilt eine Abweichung (§ 2 Abs. 5 Nr. 3): Die Zeiten des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit, in der keine Erwerbstätigkeit erfolgt, werden nicht auf die Laufzeit des befristeten Arbeitsverhältnisses angerechnet. Sofern die Beschäftigten ihre Zustimmung erteilen, führt dies zu einer Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages. Dies gilt auch dann, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Mutterschutzes/der Elternzeit endet.

Hinweis: Wird während der Elternzeit bis zu 30 Wochenstunden gearbeitet, so werden diese Zeiten anteilig auf die Befristungshöchstgrenzen angerechnet. Eine Arbeitszeitreduzierung in der Elternzeit von z.B. 40 % würde bewirken, dass die Verlängerung nur um 40 % der Elternzeit erfolgen würde.

2.1.7. Ausbildungsverhältnis

Bei Ausbildungsverhältnissen handelt es sich in der Regel um befristete Vertragsverhältnisse, die mit dem Bestehen der Abschlussprüfung enden. Jedoch kann die Auszubildende eine Verlängerung der Ausbildungszeit beantragen, wenn dies etwa wegen schwangerschaftsbedingten Fehlzeiten erforderlich ist.

2.1.8. Arbeitsplatzgestaltung

Die Universität als Arbeitgeber hat für schwangere und stillende Mütter eine besondere Verantwortung. Daher muss der Arbeitsplatz auf mögliche Gefahren und Überforderungen (s. o.) für Mutter und Kind hin untersucht werden. Bestehen diese, müssen umgehend Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Diese können von der Umgestaltung des Arbeitsplatzes, den Arbeitsbedingungen oder -zeiten, der Übertragung anderer Tätigkeiten über einen vorübergehenden Arbeitsplatzwechsel bis hin zum Beschäftigungsverbot durch den Betriebsärztlichen Dienst reichen. Neben einem allgemeinen Beschäftigungsverbot durch den Betriebsärztlichen Dienst kann ein niedergelassener Arzt auch ein individuelles Beschäftigungsverbot aussprechen. Finanzielle Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. Um eine Gefährdung des Ungeborenen durch Passivrauchen zu vermeiden, sollte in Gegenwart der werdenden Mutter nicht geraucht werden. Im Allgemeinen gilt in den Gebäuden der Universität ein Rauchverbot. Selbst wenn dies am Arbeitsplatz der Schwangeren bisher nicht der Fall war, hat sie das Recht auf einen rauchfreien Arbeitsplatz.

2.1.9. Schutzmaßnahmen für stillende Mütter

Stillende Mütter sind besonders geschützt und dürfen nicht mit bestimmten Gefahrstoffen oder körperlich schweren/belastenden Arbeiten beschäftigt werden. Werden sie aufgrund eines Beschäftigungsverbots mit anderen Aufgaben betraut

bzw. ganz oder teilweise von der Arbeit freigestellt, haben sie dennoch Anspruch auf ihren Durchschnittsverdienst.

Nach Wiederaufnahme der Arbeit können Stillpausen (mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal pro Tag eine Stunde) während der Arbeitszeit beansprucht werden. Durch die Stillzeit darf es nicht zu einem Verdienstausschlag kommen. Gibt es eine zusammenhängende Arbeitszeit von mehr als acht Stunden, sollte eine Stillzeit von zweimal mindestens 45 Minuten oder (wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist) einmal eine Stillzeit von mindestens 90 Minuten gewährt werden.

Hinweis: Die Stillzeit darf von der stillenden Mutter nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden!

Die neu eingerichtete Stillecke in den Räumen der JUniKinder am Ernst-Abbe-Platz bietet jungen Müttern eine Rückzugsmöglichkeit, um fernab neugieriger Blicke ihr Baby in Ruhe stillen und wickeln zu können.

2.2. Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld wird während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie am Entbindungstag gezahlt. Die Höhe richtet sich nach dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten 3 abgerechneten Kalendermonate.

2.2.1. Mutterschaftsgeld für Arbeitnehmerinnen

Pflichtversicherte oder freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen erhalten Mutterschaftsgeld von der Kasse in Höhe des durchschnittlichen Nettoverdienstes, maximal jedoch 13,00 € pro Tag, wenn sie Anspruch auf Krankengeld haben. Übersteigt der durchschnittliche kalendertägliche Nettoverdienst den Betrag von 13,00 €, so zahlt der Arbeitgeber die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. Für Frauen, die kein Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse sind – wie privat krankenversicherte oder familienversicherte Arbeitnehmerinnen – zahlt das Bundesversicherungsamt auf Antrag Mutterschaftsgeld in Höhe von maximal 210,00 €. Der Arbeitgeber zahlt auch in diesen Fällen den gleichen Zuschuss wie für die gesetzlich Versicherten, und zwar als Differenzbetrag zwischen 13,00 € und dem kalendertäglichen Nettoeinkommen. Beamtinnen erhalten während der Schutzfristen ihre Besoldung wie gewohnt weiter.

Für die Beantragung ist ein formloser Antrag bei der Krankenkasse mit Bescheinigung eines Arztes oder Hebamme über den voraussichtlichen Geburtstermin zu stellen (Bescheinigung darf bei Antrag nicht vor der 7. Woche des berechneten Geburtstermins ausgestellt sein).

2.2.2. Mutterschaftsgeld für Studentinnen

Studentinnen erhalten i.d.R. kein Mutterschaftsgeld, da in der studentischen Krankenversicherung kein Anspruch auf Krankengeld (einschließlich Mutterschaftsgeld) besteht. Studentinnen in einem Arbeitsverhältnis erhalten für die Dauer der Schutzfristen Mutterschaftsgeld, maximal 13,00 €/Tag. Die Gewährung von Mutterschaftsgeld (nach § 200 RVO) setzt drei Bedingungen voraus:

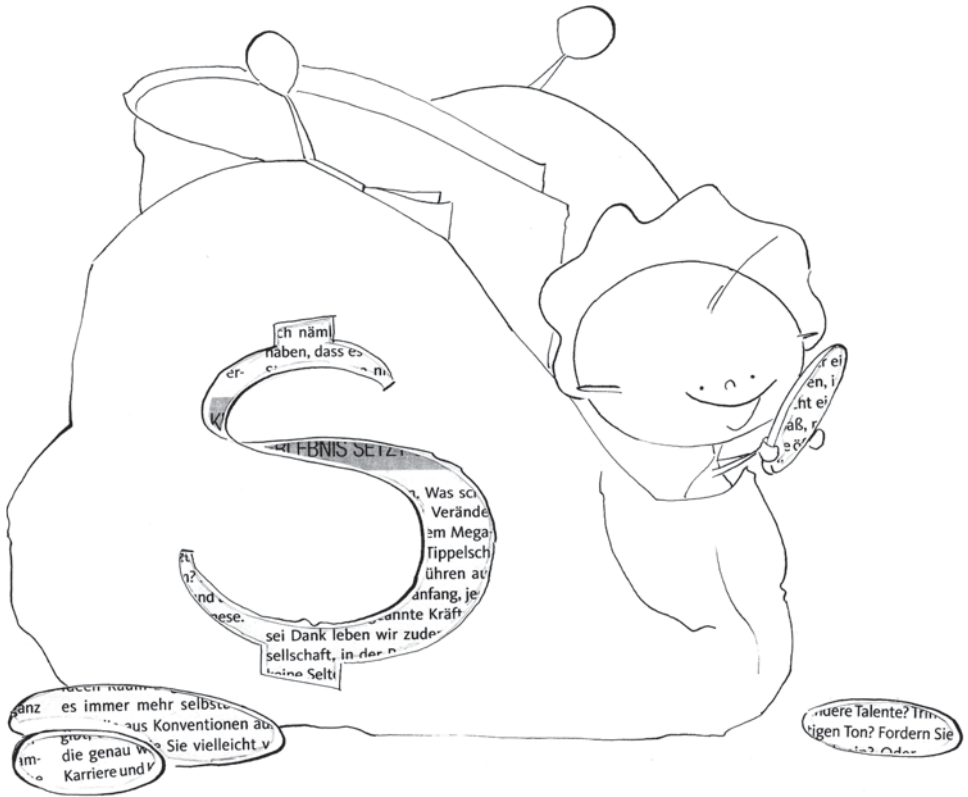
1. Für die Studentin muss zu Beginn der Mutterschutzfrist eine eigene Mitgliedschaft bei der gesetzlichen Krankenkasse bestehen. Eine Familienversicherung begründet keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld.
2. Die Studentin muss bei Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Krankengeld haben. Dieser Anspruch besteht grundsätzlich bei allen pflichtversicherten Beschäftigten. Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld ist auch dann gegeben, wenn wegen der gesetzlichen Mutterschutzfristen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird.
3. Zu Beginn der Schutzfrist (sechs Wochen vor dem mutmaßlichen Entbindungstermin) muss grundsätzlich ein Arbeitsverhältnis bestanden haben. Der Anspruch ist nicht ausgeschlossen, wenn das Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft zulässig aufgelöst wurde, ein Heimarbeitsverhältnis besteht oder Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bezogen wurden.

Ist die Studentin familienversichert oder privat versichert und steht bei Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis, kann ein Antrag auf Mutterschaftsgeld an das Bundesversicherungsamt gestellt werden. Das Mutterschaftsgeld ist in diesem Fall eine einmalige Leistung von höchstens 210,00 €.

Hinweis: Zusätzlich kann bei den Krankenkassen eine Haushaltshilfe beantragt werden, wenn man selbst nicht in der Lage ist, den eigenen Haushalt zu führen oder das Kind zu betreuen. Dies ist hilfreich, falls der Partner nach der Geburt die Betreuung bzw. Unterstützung nicht übernehmen kann.

Das Mutterschaftsschutzgesetz hat im Prüfungsrecht keine Einbindung gefunden. Es ist deshalb grundsätzlich möglich, Prüfungen während des Mutterschutzes zu absolvieren. Sollte dies nicht möglich sein, ist es an Ihnen, sich selbständig um eine Regelung zum Prüfungsverfahren zu kümmern. Wir helfen Ihnen dabei natürlich im Hochschul-Familienbüro und im Hinblick auf die Prüfungen in ihrem zuständigen Prüfungsamt gern. Grundsätzlich benötigen Sie zur Vorlage:

- Ihren Mutterpass
- oder die Geburtsurkunde
- ggf. ärztliche Atteste



2.3. Elterngeld

Elterngeld leistet einen teilweisen finanziellen Ausgleich für Eltern, die:

- ihr Kind in den ersten 12 bzw. 14 Monaten nach der Geburt selbst betreuen,
- mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben,
- ihre Arbeitszeit reduzieren (max. 30 Std./Woche) oder unterbrechen und
- ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben.

Der Kontakt zum Beruf kann dabei durch die Option auf Teilzeitarbeit gehalten werden. Im Sinne einer Work-Life-Balance leistet es einen Beitrag, Familie und Beruf unter einen Hut zu bringen.

Das Elterngeld wird unabhängig von der beruflichen Statusgruppe vor der Geburt gewährt. Es erhalten Arbeitnehmer/innen und Beamte/innen, sowie Hausfrauen und -männer, Studierende und Erwerbslose.

2.3.1. Höhe des Elterngeldes

Eltern, die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, erhalten Elterngeld in Höhe von bis zu 67% des durchschnittlichen Nettoeinkommens, maximal jedoch

1.800 €. Berechnungsgrundlage ist das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten 12 Monate.

Eltern, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, erhalten den Mindestsatz von 300,00 €. Bei gering verdienenden Eltern (unter 1.000 € monatlich) kann sich das Elterngeld von 67% auf bis zu 100% des durchschnittlichen Nettoeinkommens erhöhen.

Studierende und Auszubildende müssen ihr Studium bzw. ihre Ausbildung nicht zwingend unterbrechen, um Elterngeld zu erhalten.

Eltern haben die Möglichkeit, den Bezugszeitraum des Elterngelds auf 24 Monate zu verlängern. In diesem Fall halbiert sich das Elterngeld pro Monat.

Bei Mehrkindfamilien kann sich das Elterngeld entsprechend erhöhen. Genaueres erfahren Sie bei der zuständigen Elterngeldstelle.

Haben Eltern vor, während des Bezuges von Elterngeld einer Teilzeitarbeit nachzugehen, so beträgt das Elterngeld 67% der Differenz des regelmäßigen Einkommens vor der Geburt und des reduzierten Einkommens, mindestens jedoch 300,00 €.

Bitte teilen Sie der Elterngeldstelle rechtzeitig mit, wenn Sie sich für die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung entscheiden.

2.3.2. Antragstellung

Die Antragstellung ist ab Geburt möglich – rückwirkend werden maximal 3 Monate gewährt. Die Elterngeldstelle der Stadt Jena finden Sie unter folgender Anschrift:

Elterngeldstelle & Familieninformationspunkt

Löbdergraben 12

07743 Jena

e-mail: elterngeld@jena.de

Für die Antragstellung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Geburtsbescheinigung des Kindes (vom Standesamt)
- Nachweis zum Erwerbseinkommen
- Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber bei Teilzeit im Bezugszeitraum bzw. Erklärung über die Arbeitszeit bei selbständiger Arbeit
- Bescheinigung der Krankenkasse über (Nicht-)Erhalt des Mutterschaftsgeldes
- Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld

Bei der Antragstellung werden Anzahl und Zeitpunkt der Bezugsmonate verbindlich festgelegt. Grundsätzlich kann ein Elternteil allein, beide zusammen oder abwechselnd Elterngeld beantragen (mind. 2 Monate, max. 12 Monate; Ausnahme Alleinerziehende). Sind beide Elternteile anspruchsberechtigt, muss der Partner mit unterschreiben. Damit bringt der Partner sein Einverständnis mit der Aufteilung der Elterngeldmonate, wie sie sich aus dem Antrag ergibt, zum Ausdruck. Es werden nur dann 2 weitere Bezugsmonate (insgesamt 14 Monate) gewährt, wenn der zweite erwerbstätige Partner mindestens 2 Monate Elternzeit nimmt.

Einmalig kann der Antrag auf Elterngeld bis zum Ende des Bezugszeitraums ohne Angabe von Gründen geändert werden. In besonderen Härtefällen kann der Antrag ebenfalls einmalig geändert werden.

Eine Berechnung ist unter www.elterngeldrechner.de möglich. Die Broschüre „Elterngeld, Elternzeit“ ist kostenlos im Hochschul-Familienbüro JUniFamilie erhältlich (siehe Kapitel 1 - Einrichtungen).

2.3.3. Elterngeld für Alleinerziehende

Alleinerziehende erhalten 14 Monate Elterngeld, wenn:

- ihnen das Sorgerecht und Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht
- sie ohne den anderen Elternteil mit dem Kind in einer Wohnung leben
- eine Minderung Ihres Erwerbseinkommens aus Erwerbstätigkeit vorliegt (wenn kein eigenes Einkommen vorhanden ist wird das Elterngeld nur 12 Monate bezahlt).

Auch bei Alleinerziehenden kann die Bezugsdauer des Elterngeldes bei gleichem Budget auf die doppelte Anzahl Monate verlängert werden, d.h. sie können auch bei alleinigem Sorgerecht bis zu 28 Monate halbes Elterngeld beziehen.

2.3.4. Elterngeld für internationale Studierende

Informationen dazu finden Sie im Kapitel 6 - Internationale Studierende.

2.4. Kindergeld

Der Kindergeldanspruch besteht ab Geburt des Kindes. Kindergeld muss schriftlich bei der Familienkasse bei der Arbeitsagentur Jena beantragt werden. Für die Antragstellung benötigen Sie den ausgefüllten Kindergeldantrag sowie die Geburtsurkunde des Kindes. Der Antragsvordruck befindet sich auch im Internet unter www.familienkasse.de oder www.bzst.de; siehe auch Merkblatt Kindergeld unter: www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB-Kindergeld.pdf

Kindergeld ist steuerfreies Einkommen und beträgt monatlich 184,00 € für das 1. und 2. Kind, 190,00 € für das 3. und 215,00 € für jedes weitere Kind. Für ein Kind kann immer nur eine Person Kindergeld beantragen.

Der Kindergeldanspruch endet jeweils:

- mit Vollendung des 18. Lebensjahres (Weiterzahlung erfolgt in der Ausbildung)
- längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit der Verlängerung aufgrund von Wehr- und Zivildienst oder FSJ
- mit Abschluss der Ausbildung

Kindergeld für behinderte Kinder wird über das 25. Lebensjahr hinaus ohne Altersbegrenzung gezahlt.

2.4.1. Eigenes Kindergeld

Die Familienkasse wertet eine Beurlaubung als Unterbrechung der Ausbildung, d.h. die Zahlung muss eingestellt werden. Dies gilt nicht bei Beurlaubung wegen Mutterschutz. In diesem Fall wird das Semester berücksichtigt, in dem die Entbindung zu erwarten ist und längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schutzfrist endet (8 Wochen nach der Entbindung). Wird im darauf folgenden Semester das Studium fortgesetzt, wird auch die Zeit vom Ende der Schutzfrist bis zum Semesterbeginn anerkannt. Bei einer weiteren Beurlaubung wird kein Kindergeld gezahlt. Eltern von verheirateten Kindern haben auch weiterhin Anspruch auf Kindergeld, unabhängig vom Verdienst des Kindes und des Ehepartners. Dazu gibt es ein Urteil des Bundesfinanzhofes (III R 22/ 13 vom 17.10.2013).

Das Kindergeld wird in den folgenden Fällen bei Studierenden nicht angerechnet:

- bei höheren Nebeneinkünften aus Erwerbstätigkeit
- bei Bezug von Waisenrente
- bei Bezug von BAföG
- bei Bezug von Stipendien der Begabtenförderungswerke
- bei gleichzeitigem Bezug von Stipendien und BAföG.

Die Regelung im Detail:

- bei einer Erstausbildung werden Einkünfte generell nicht mehr auf das Kindergeld angerechnet
- bei einer Zweitausbildung werden Einkünfte nicht angerechnet, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden nicht überschreitet oder es sich um Einkünfte im Rahmen eines geringfügigen bzw. kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisses oder einer Ausbildungsvergütung handelt. (GEW, 11/2011).

Familienkasse der Arbeitsagentur Jena

Stadtrodaer Str. 1

07749 Jena

Tel.: 03641/37 99 03

web: www.familienkasse.de

2.4.2. Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist vorgesehen für Eltern mit geringem Einkommen (Alleinerziehende 600,00 €, Paare 900,00 €), die in ihrem Haushalt unverheiratete Kinder unter 25 Jahre versorgen, ihren eigenen Unterhalt finanzieren können, nicht aber den des Kindes. Personen mit Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe bzw. Empfängern von ALG (Arbeitslosengeld) II wird kein Kinderzuschlag gewährt.

Leistung	Anspruchszeit
maximal 140,00 €	maximal 36 Monate

Steht für mehrere Kinder ein Kinderzuschlag zu, so wird hieraus ein auszahlender Gesamtkinderzuschlag gebildet.

Für jedes schulpflichtige Kind, für welches im Monat August des laufenden Jahres Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, erhält man als einmalige Zahlung das sogenannte 100,00 € Schulstarterpaket.

Antragstellung

Der Kinderzuschlag wird schriftlich bei der zuständigen Familienkasse beantragt und ab dem Monat der Antragstellung gewährt. Das Antragsformular und Informationen sind verfügbar unter: www.familienkasse.de; www.kinderzuschlag.de; www.bmfsj.de/kinderzuschlagsrechner.

2.4.3. Kindergeld für Mitarbeiter der FSU Jena

Aus Haushaltsmitteln finanzierte Mitarbeiter mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 6 Monaten erhalten Kindergeld von der Familienkasse der Thüringer Landesfinanzdirektion. Anträge hierfür erhalten Sie bei Ihrem Personalsachbearbeiter. Drittmittelbeschäftigte bzw. Mitarbeiter aus Haushaltsmitteln mit einer Beschäftigungszeit von weniger als 6 Monaten, erhalten Kindergeld von der Familienkasse der Arbeitsagentur Jena (Adresse siehe Kapitel 2.4.1.).

Beamte und Empfänger von Versorgungsbezügen können das Kindergeld über ihren Arbeitgeber beziehen. Sie erhalten den Antrag auf Kindergeld bei Ihrem Personalsachbearbeiter und können ihn auch dort einreichen.

2.5. Thüringer Landeserziehungsgeld

Thüringer Landeserziehungsgeld wird als Anschlussfinanzierung an das Bundeselterngeld ab dem 13. Lebensmonat des Kindes für maximal 12 Monate gewährt. Folgende Voraussetzungen müssen für die Gewährung erfüllt sein:

- Hauptwohnsitz in Thüringen
- Kind wird überwiegend selbst betreut (max. 5 Std./Tag bei Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtung betreut)
- bei einer längeren Betreuung als 5 Std./Tag kann ein Anspruch bestehen, wenn ältere kindergeldberechtigte Geschwisterkinder vorhanden sind
- Teilnahme an der U6-Vorsorgeuntersuchung

Die Höhe des Landeserziehungsgeldes beträgt 150,00 € für das 1. Kind, 200,00 € für das 2. Kind, 250,00 € für das 3. Kind und ab dem 4. Kind 300,00 €.

Wird das Kind maximal 5 Std./Tag in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreut, so halbiert sich die Höhe des Landeserziehungsgeldes auf 75,00 €/Monat.

2.6. Elternzeit

Nach der Mutterschutzfrist kann Elternzeit genommen werden. Dazu sind sowohl die Mutter als auch der Vater berechtigt. Die Inanspruchnahme der Elternzeit bietet Ihnen die Möglichkeit, sich Ihrem Kind zu widmen, ohne den Kontakt zum Beruf zu verlieren. Im Gegensatz zu den Regelungen zum Elterngeld gilt das Elternzeitgesetz auch für Kinder, die vor dem 1.1.2007 geboren wurden.

2.6.1. Dauer der Elternzeit

Elternzeit kann bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes genommen werden, dabei können maximal 12 Monate mit Erlaubnis des Arbeitgebers auch bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres übertragen werden. Wie beim Elterngeld wird auch hier die Zeit der Mutterschutzfrist als Elternzeit angerechnet.

Die Elternzeit kann ganz oder teilweise allein, gemeinsam oder abwechselnd genutzt werden. Jeder Elternteil kann Elternzeit beanspruchen, unabhängig vom Partner und unabhängig vom Bezug von Elterngeld. Dabei kann die Elternzeit von jedem Elternteil in zwei Zeitabschnitte aufgeteilt werden; soll die Zeit in mehr als zwei Abschnitten genommen werden, muss der Arbeitgeber zustimmen. Beamte/innen haben Anspruch auf Elternzeit nach der Thüringer Urlaubsverordnung (www.landesrecht.thueringen.de).

2.6.2. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch haben Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen:

- für eigene Kinder oder Kinder des Ehe- oder Lebenspartners,
- für Pflegekinder,
- wenn sie das Kind selbst betreuen und es im gleichen Haushalt lebt,
- und nicht mehr als 30 Wochenstunden gearbeitet wird.

Grundsätzlich kann Elternzeit in jedem Arbeitsverhältnis genommen werden (also auch befristet, Teilzeit, geringfügig Beschäftigte, Azubis). Auch Stipendiaten können die Promotionsphase wegen Familienzeiten unterbrechen. Die Dauer hängt von der Art des Stipendiums ab und kann bei der jeweiligen Institution erfragt werden.

2.6.3. Beantragung der Elternzeit

Die Elternzeit bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers. Die Elternzeit muss aber mindestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich bei selbigem angezeigt

werden. Gleichzeitig mit der Anmeldung muss erklärt werden, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen wird. Bei dringenden Gründen ist auch eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Elternzeit zu bescheinigen.

2.6.4. Teilzeitarbeit während der Elternzeit

Während der Elternzeit ist Erwerbstätigkeit zulässig, wenn die vereinbarte Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt. Ab einer bestimmten Höhe wird das Einkommen auf das Elterngeld angerechnet.

Teilzeitarbeit bei einem/r anderen Arbeitgeber/in oder als Selbstständige/r bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers. Wenn Sie beabsichtigen, während der Elternzeit in Teilzeit zu arbeiten, sollten Sie Ihren Arbeitgeber schon bei der Anmeldung der Elternzeit darauf hinweisen. Bitte richten Sie Ihre Anträge auf dem Dienstweg an das Personaldezernat.

Studierende können auch während der Elternzeit ihrem Studium im vollen Umfang nachgehen. Neben dem Studium dürfen Studierende in Elternzeit zusätzlich einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Diese darf 30 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

2.6.5. Vorzeitige Beendigung der Elternzeit

Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalles (z.B. schwerer Krankheit oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz) kann der Arbeitgeber nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden dienstlichen Gründen schriftlich ablehnen.

Weiterführende Informationen finden Sie in der Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012) „Elterngeld und Elternzeit – das Bundeselterngeld- und Elterngeldgesetz“. Sie ist im Hochschul-Familienbüro JUniFamilie (Ernst-Abbe-Platz 5, 07743 Jena) erhältlich oder herunterladbar unter: www.bmfsfj.de oder broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de.

2.7. Betreuungsmöglichkeiten

Eltern haben in Jena ab dem 13. Lebensmonat des Kindes bei Nachweis von Arbeit, Ausbildung, Studium oder besonderem pädagogischen Bedarf einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte (Kita) für ihr Kind. Eine Übersicht über alle Kitas der Stadt Jena sowie deren Konzepte finden Sie unter: www.jena.de.

Eine Übersicht über Tagesmütter in Jena erhalten Sie beim:

Bildungsservice

Am Anger 13

07743 Jena

Tel.: 03641/49 26 00

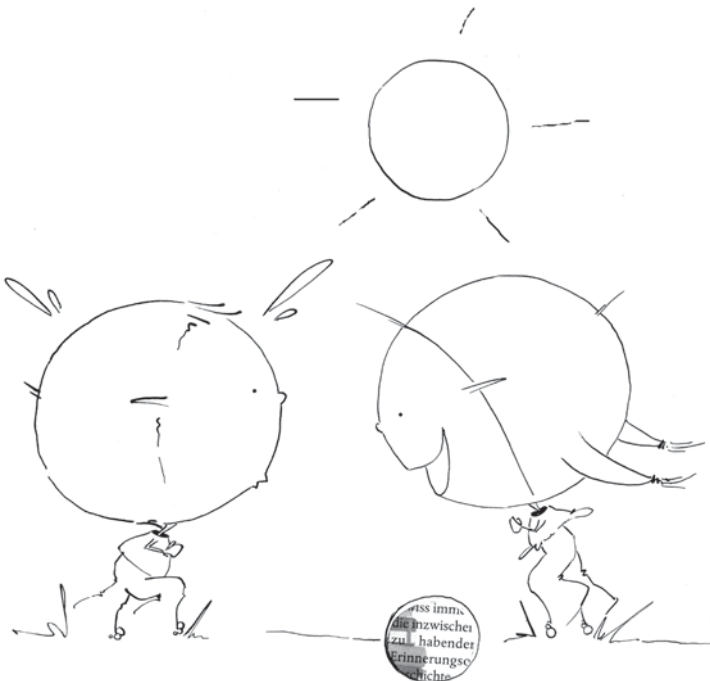
e-mail: bildungsservice@uni-jena.de

Die Kinderbetreuungskosten richten sich nach dem Familieneinkommen, der Anzahl der Kinder sowie der Betreuungszeit. Mithilfe des Kita-Gebührenrechners online der Stadt Jena können Sie die Kosten im Vorfeld berechnen: www.jena.de.

2.7.1. Kindertagesstätten des Studentenwerks

Studierende und Mitarbeiter/innen der FSU Jena haben die Möglichkeit, ihr Kind in einer Kita des Studentenwerks Thüringen (STW) betreuen zu lassen. Besichtigungstermine können in der letzten Märzwoche bzw. der ersten Septemberwoche mit den jeweiligen Kita-Leiterinnen vereinbart werden. Eine Übersicht der Studentenwerks-Kitas finden Sie unter: www.stw-thueringen.de/kind.

Die Anmeldung für eine Studentenwerks-Kita erfolgt über das Sekretariat der Abteilung Soziales und Kultur.



2.7.2. JUniKinder - Flexible Kinderbetreuung auf dem Uni-Campus

Gemeinsam bieten das STW und die FSU Jena eine flexible Kinderbetreuung, die JUniKinder (Jenaer Universitätsstadtkinder), am Campus an. Studierende und Mitarbeiter/innen können hier ihre Kinder im Alter von 12 Wochen bis 6 Jahren, für 2 bis maximal 4 Stunden pro Tag bzw. maximal 10 Stunden pro Woche in die Hände erfahrener Betreuer/innen geben.

Die Buchung eines Platzes kann blockweise (ein Block à 2 h) an der INFOTake vorgenommen werden. Die Bezahlung erfolgt im Voraus gegen einen Beitrag von 4,00 € für Studierende bzw. 6,50 € für Mitarbeiter/innen. Die Buchung kann auch online unter www.familie.uni-jena.de vorgenommen werden.

JUniKinder

Ernst-Abbe-Platz 5

07743 Jena

Tel.: 03641/93 05 97

Montag bis Donnerstag 8.00 – 20.00 Uhr, Freitag 8.00 – 14.00 Uhr

2.7.3. Kinderzimmer im Universitätsklinikum Jena (UKJ)

Für dienstlich gebundene Mitarbeiter des Universitätsklinikums gibt es die Möglichkeit, ihre Kinder auch über die Kita-Öffnungszeiten hinaus in der Kinderbetreuungseinrichtung des UKJ betreuen zu lassen. Die Kurzzeitbetreuung ist an 7 Tagen in der Woche von 6.00 bis 20.00 Uhr für Kinder von 1 bis 6 Jahren möglich.

Nähere Informationen erhalten Sie über Martina.Otte@med.uni-jena.de (Tel. 03641/93 20 276) oder Irene.Steudel@med.uni-jena.de (Tel. 03641/93 20 243).

2.7.4. KITA-Card

Beim Familieninformationspunkt (siehe Kasten Kapitel 2.3.2. - Antragstellung) können Eltern die sogenannte KITA-Card beantragen, die sie für die Anmeldung in einer Kinderbetreuungseinrichtung benötigen. Die Karte verbleibt nach Anmeldung beim Träger in der jeweiligen Kita. Die KITA-Card kann mehrere Monate im Voraus, frühestens jedoch ab Geburt ausgestellt werden.

Bei Kindern unter 2 Jahren ist beim Jugendamt (Am Anger 13) der Nachweis zu erbringen, dass die Betreuung des Kindes wegen Berufstätigkeit oder Ausbildung der Eltern erforderlich ist.

2.7.5. Kita-Gebührensatzung

Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung müssen die Eltern Kinderbetriebsgebühren entrichten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach

dem Familieneinkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder sowie der Betreuungszeit.

Die Gebühren sind jeweils am Ersten des Monats im Voraus per Überweisung oder Einzugsermächtigung zu entrichten.

Folgende Unterlagen sind für die Gebührenfestsetzung beim Familieninformationspunkt (siehe Kasten Kapitel 2.3.2. - Antragstellung) einzureichen:

- Kindergeldnachweis
- Einkommensbescheinigung
- Unterhalt/Unterhaltsvorschuss
- Rentenbescheid
- Elterngeld (wenn es über 300,00 € liegt)
- ALG I/ALG II Bescheid
- Wohngeldbescheid
- BAföG-Bescheid/Stipendium
- sonstige Einnahmen.

2.7.6. Befreiung von Kita- und Hortgebühren

Einkommensschwache Familien können auf Antrag eine Übernahme der Kosten nach § 90 SGB (Sozialgesetzbuch) VIII beantragen. Eine Kostenübernahme ist frühestens ab dem Monat der Antragstellung möglich (eine rückwirkende Übernahme ist nicht möglich).

Folgende Unterlagen sind beim Familieninformationspunkt (siehe Kasten Kapitel 2.3.2. - Antragstellung) vorzulegen:

EINNAHMEN

- Kindergeldnachweis (kann mit Kontoauszug nachgewiesen werden)
- Einkommensbescheinigung
- für die Neuberechnung bei Einkommensänderung das Nettoeinkommen der letzten 3 Monate
- Unterhalt/Unterhaltsvorschuss
- Rentenbescheid
- Elterngeld (wenn es über 300,00 € liegt)
- ALG I/ALG II Bescheid (aktueller Bescheid und vollständig)
- Wohngeldbescheid
- selbstständige Tätigkeit (z. B. Steuerbescheid, betriebswirtschaftliche Auswertung eines Steuerberaters)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- BAföG-Bescheid/Stipendium
- sonstige Einnahmen in Geld oder Geldeswert

AUSGABEN

- Rechnung der Kindertagesstätte über die Höhe der Kita-Gebühr
- Kosten der Unterkunft

- (Mietvertrag, aktuelle Betriebskostenabrechnung, bei Bezug von ALG II: Miethöhe kann aus Bescheid entnommen werden, bei Wohneigentum: Nachweis über Betriebskosten und ggf. Zins- und Tilgungsplan)
- Unterhaltszahlungen (für Kinder, die nicht im gleichen Haushalt wohnen)
- Versicherungsbeiträge
- Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- sonstige Ausgaben (staatlich geförderte Riesterreute, Gewerkschaftsbeiträge und Kosten für doppelte Haushaltsführung).

2.7.7. Kostenzuschuss zum Mittagessen

Für Kinder aus einkommensschwachen Familien besteht die Möglichkeit, einen Zuschuss zu den Kosten für das Mittagessen in der Kindereinrichtung zu erhalten. Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Wohngeldgesetz können einen Antrag im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes stellen. Anträge sind in diesem Fall an die zuständige Stelle zu richten, die den Bescheid (ALG II, Grundversicherung, Wohngeld) erlassen hat.

Eltern, die von der Kita- und Hortgebühr befreit sind, können einen Antrag auf Kostenzuschuss zum Mittagessen beim Kita- und Hortgebührenservice des Bürger und Familienservice stellen.

3 Studierende

Ein Studium mit Kind stellt Studierende vor besondere Herausforderungen, insbesondere, was die Arbeitsorganisation und das Zeitmanagement betrifft. Die Hochschulen bieten unterschiedliche Möglichkeiten der Unterstützung an, die im Folgenden vorgestellt werden sollen.

3.1. Organisation des Studiums

3.1.1. Beurlaubung

Das Thüringer Hochschulgesetz bietet die Möglichkeit, dass sich jeder Studierende aus wichtigem Grund semesterweise vom Studium beurlauben lassen kann. Zu diesen wichtigen Gründen zählen u.a. die Zeiten des Mutterschutzes, sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung bzw. 12 Wochen bei Früh- oder Mehrlingsgeburten sowie die Elternzeiten.

Elternzeit für Studierende wird in Analogie zur gesetzlichen Elternzeit gewährt. Es ist somit möglich, Urlaubssemester für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren zu nehmen. Das 3. Jahr kann bis zum 8. Lebensjahr des Kindes beansprucht werden. Die Urlaubssemester wegen Mutterschutz und Erziehung eines Kindes werden auf die nach der Immatrikulationsordnung bestehende Begrenzung der maximalen Anzahl von 2 möglichen Urlaubssemestern nicht angerechnet, sodass auch aus

anderen Gründen (z.B. Praktikum, studienbedingter Auslandsaufenthalt) noch eine (weitere) Beurlaubung möglich wäre.

Eine Beurlaubung kann im Zeitraum der Rückmeldung für das Folgesemester oder während des laufenden Semesters beantragt werden und gilt für das gesamte Semester. Der Antrag muss jedes Semester neu gestellt werden. Dem Antrag ist die Kopie des Mutterpasses bzw. eine inhaltsgleiche ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der der errechnete Geburtstermin hervorgeht. Nach der Entbindung ist eine Kopie der Geburtsurkunde nachzureichen.

Auch der studierende Vater kann sich wegen Erziehung eines Kindes (nach erfolgter Geburt) beurlauben lassen. In diesem Fall muss seine Vaterschaft aus der Geburtsurkunde ersichtlich sein und ein Nachweis (ggf. Bescheinigung der Meldebehörde bzw. eigene Versicherung an Eides statt zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung der Mutter) geführt werden, wonach das Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, auch selbst betreut und erzogen wird. Davon wird in aller Regel ausgegangen, wenn das Kind im gleichen Haushalt wie der Vater lebt.

Eine rückwirkende Beurlaubung für ein bereits abgeschlossenes Semester ist nicht möglich.

Für die Beantragung eines Urlaubssemesters brauchen Sie folgende Unterlagen:

- den Antrag (herunterzuladen unter www.uni-jena.de/bewerbungsunterlagen.html - **Hinweis:** Internationale Studierende finden den Antrag unter: www.uni-jena.de/Internationales/Studium+in+Jena/Downloads__Links/Downloads__Studium+in+Jena.html)
- Kopie der Geburtsurkunde (**Hinweis:** Ausländische Geburtsurkunden müssen zusammen mit einer deutschen oder englischen Übersetzung eingereicht werden.)
- Meldebescheinigung über gemeinsamen Wohnsitz

3.1.2. Semesterbeitrag

Der Semesterbeitrag ist im Rahmen der Rückmeldefristen zu zahlen. Er setzt sich aus Beiträgen für das Studentenwerk, für die Studierendenschaft, für das Semesterticket Bahn sowie das Semesterticket Nahverkehr zusammen.

Bei einer Beurlaubung vor Beginn des Semesters kann auf die Zahlung des Semesterbeitrages verzichtet werden. Zu beachten ist, dass mit dem Beitragsverzicht (oder der Beitragsersatzung) Vergünstigungen (u.a. Semesterticket Bahn, Semesterticket Nahverkehr, Mensa-Essen, Freizeit-Unfallversicherung) wegfallen. Deshalb ist im Einzelfall abzuwägen, ob ein Verzicht sinnvoll ist.

Die Regelungen zu einer Beurlaubung sind in der Immatrikulationsordnung der jeweiligen Hochschule zu finden. Im Urlaubssemester müssen keine (Langzeit-) Studiengebühren gezahlt werden.

3.1.3. Teilzeitstudium

Teilzeitstudium ist in dafür geeigneten Studiengängen möglich (siehe www.uni-jena.de/Studienangebot). In der Regel bedeutet das Teilzeitstudium eine Verlängerung der Regelstudienzeit und damit mehr Zeit zur Erbringung von Leistungen. Veränderungen im Studium müssen im Einzelnen mit den Studienverantwortlichen und Prüfungsämtern besprochen werden.

Studierenden-Service-Zentrum (SSZ) der FSU Jena

Fürstengraben 1, UHG, EG, neben der Cafeteria

07743 Jena

Tel.: 03641/93 11 11

e-mail: studium@uni-jena.de

Anträge und Informationen zu Beurlaubung und Teilzeitstudium:

www.uni-jena.de/ssz

Hinweis: Ein Teilzeitstudium schließt den Bezug von BAföG aus! Anträge und Informationen für ausländische Studierende unter www.uni-jena.de/Internationales/Studium+in+Jena/Downloads__Links/Downloads__Studium+in+Jena.html.

Für Beratung zur Studien- und Arbeitsorganisation:

www.uni-jena.de/ZSB.html.

Internationales Büro der FSU Jena

Universitätshauptgebäude

Fürstengraben 1, Zi. 17-19

07743 Jena

Tel. 03641-93 11 66

e-mail: international@uni-jena.de

3.1.4. Auswirkungen von Beurlaubung

Langzeitstudiengebühr

Urlaubssemester stellen keine Fachsemester, aber Hochschulsesemester dar. Urlaubssemester werden bei der Berechnung von Langzeitstudiengebühren außer Acht gelassen.

Informationen über die Regelungen zur Langzeitstudiengebühr finden Sie u.a. auch unter www.uni-jena.de/Langzeitstudiengebuehren.html.

BAföG

Während der Beurlaubung bleiben die Rechte der Studierenden unberührt. Ein

Anspruch auf BAföG besteht in dieser Zeit nicht, jedoch verschiebt sich die Zeit der Förderung um die Anzahl der Urlaubssemester. Der Wegfall von BAföG aktiviert Anwendungsvorschriften für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II.

Bei der Beurlaubung vor der Geburt während des laufenden Semesters können Nachteile in Bezug auf den BAföGbezug entstehen (Rückzahlung). Der Grund für die Beurlaubung sollte dann tatsächlich in einer gesundheitsbedingten Einschränkung liegen (siehe auch Kapitel zum BAföG).

Prüfungen während der Beurlaubung

Ob während der Beurlaubung Studien- und/ oder Prüfungsleistungen erbracht werden dürfen, regelt die jeweilige Immatrikulationsordnung der Hochschule bzw. die jeweilige Studiengang- und Prüfungsordnung. Alle relevanten Informationen können bei den Studien- und Prüfungsämtern erfragt werden.

Prüfungsleistungen sollten nach direkter Absprache mit dem jeweiligen Prüfungsamt (siehe unter: www.uni-jena.de/Studienangebot.html) dann möglich sein, wenn es sich um eigenständige Prüfungsleistungen handelt, die sich nicht aus dem Besuch von Lehrveranstaltungen o.ä. ergeben.

3.1.5. Auslandssemester mit Kind

Auslandsstudium? Mein Kind kommt mit! Selbstverständlich können Sie auch als Eltern ein oder zwei Semester im Ausland studieren, z.B. mit dem ERASMUS-Programm. Das Programm bietet u.a. die Möglichkeit, Sondermittel zu beantragen, um die kindbezogenen Mehrkosten aufzufangen. Mehrkosten für die Reise, Unterkunft, Kinderbetreuung können für solch einen Zuschuss berücksichtigt werden. Obergrenze für die Berechnung sind die jeweiligen Landeshöchstsätze, die von der EU vorgeschrieben werden. Bitte beachten Sie, dass Sie für die Vorbereitung eines Auslandssemesters generell mehr Zeit einplanen müssen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie im Internationalen Büro (siehe Kasten Kapitel 3.1.3. - Teilzeitstudium).

3.1.6. Exmatrikulation

Mit Ablauf des Semesters, in dem der Abschluss des Studiums erfolgt ist, wird die Exmatrikulation vorgenommen, es sei denn, ein früherer Termin wird beantragt. Die Exmatrikulation sollte jeweils selbst auf Antrag vorgenommen werden, um die wichtige Exmatrikulationsbescheinigung zum Nachweis der Gesamtstudienzeit sowie eine Rentenbescheinigung zur Vorlage bei der Deutschen Rentenversicherung zu erhalten.

Hinweis: Internationale Studierende sollten beachten, dass ein Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums mit der Exmatrikulation ungültig wird, und rechtzeitig einen neuen Aufenthaltstitel (z.B. zur Arbeitssuche) beantragen. Mutterschutz oder Erziehung des Kindes machen eine Exmatrikulation nicht erforder-

derlich. Ansonsten würde der Verlust des Studierendenstatus inkl. aller Vergünstigungen folgen. Allerdings ist eine Rückmeldung für das entsprechende Semester, in dem das Studium fortgesetzt werden soll, erforderlich. Dies geschieht im Rahmen der Rückmeldefrist durch Überweisung bzw. Einzahlung des dann gültigen Semesterbeitrages.

Bei erfolgter Exmatrikulation ist eine Wiedereinschreibung bei Weiterführung des Studiums notwendig. Dies kann insbesondere bei der Einführung neuer Studienordnungen Probleme verursachen, da möglicherweise bereits erbrachte Studienleistungen bei der Rückkehr ins Studium nicht mehr anerkannt werden. Plätze in zulassungsbeschränkten Studiengängen können im Falle der Exmatrikulation ggf. verloren gehen (da sie mit anderen Bewerbern/innen inzwischen besetzt wurden).

3.2. Krankenversicherung

Versicherungsmöglichkeiten

In Abhängigkeit vom Alter und den eigenen Einkünften können Studierende beitragsfrei familienversichert sein, entweder bei einem Elternteil oder bei dem Ehepartner, der selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist.

Die Familienversicherung bei den Eltern kann längstens bis zum 25. Lebensjahr bestehen, bei Wehr- oder Zivildienst verlängert sie sich um diese Zeiten.

Bei einem studentischen Ehepaar ist die Familienversicherung bei dem jeweiligen Elternteil weiterhin möglich. Die Einkommensgrenze für die Familienversicherung liegt grundsätzlich bei:

- 350,00 €/Monat bei unregelmäßigen Tätigkeiten



- 400,00 €/Monat bei der Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung (Mini-job).

Die o.g. Grenzen können innerhalb eines Jahres für 2 Monate überschritten werden.

Endet die Familienversicherung wegen fehlender Anspruchsvoraussetzungen, tritt in der Regel die eigene Versicherungspflicht ein, meistens in Form der studentischen Krankenversicherung. Diese endet mit dem 30. Lebensjahr oder mit Ablauf des 14. Fachsemesters. Danach erfolgt eine freiwillige Krankenversicherung. Bei verheirateten Studierenden mit Kind reicht es aus, wenn ein Ehepartner pflichtversichert ist, sodass sowohl Partner als auch Kind familienversichert sein können.

Bei alleinerziehenden Studierenden hat das eigene Kind nur dann einen Anspruch auf Familienversicherung bei dem alleinerziehenden Elternteil, wenn dieser selbst gesetzlich krankenversichert ist. Wenn der alleinerziehende Studierende noch Anspruch auf die Familienversicherung hat, kann sie/er bei der Krankenkasse prüfen lassen, ob die Familienversicherung des Kindes bei einer anderen Person (Großeltern, anderer Elternteil) möglich ist.

Während einer Beurlaubung bleibt die Krankenversicherungspflicht bestehen.

Verlängerung der Versicherungspflicht

Studenten/innen, die das 30. Lebensjahr vollendet haben oder über das 14. Fachsemester hinaus studieren, fallen nicht mehr unter die gesetzliche Versicherungspflicht. Sie müssen sich freiwillig weiterversichern. Dabei werden die Beiträge nicht unwesentlich erhöht. Allerdings können Gründe geltend gemacht werden, die als Ausnahme eine Verlängerung der Versicherung ermöglichen.

Für Studierende mit Kindern ist vor allem interessant, dass Schwangerschaft und Kindererziehung die Versicherungspflicht um drei Semester verlängern können. Im Einzelfall sollte immer die persönliche Situation geschildert werden, wenn eine Verlängerung angestrebt wird. Da es neben Schwangerschaft und Kindererziehung noch andere Umstände gibt, die eine Verlängerung ermöglichen. Auskunft geben die Krankenkassen.

Leistungen der Krankenkasse bei Schwangerschaft und Mutterschutz

Medikamente in Bezug auf die Schwangerschaft sind zuzahlungsfrei. Bei einer stationären Entbindung ist keine Zuzahlung für den Aufenthalt im Krankenhaus zu entrichten (ansonsten beträgt die Zuzahlung 10,00 € pro Tag für höchstens 28 Tage im Jahr).

Es besteht die freie Wahl einer Hebamme, die Suche wird unterstützt durch Krankenhäuser und Arztpraxen. Für Kurse und die Entbindung entstehen keine Kosten, die Hebamme rechnet direkt mit der Krankenkasse ab. Ob eine Frühgeburten-Prävention in Form eines Selbsttestes angeboten wird, kann bei der jeweiligen Krankenkasse erfragt werden.

3.3. Finanzielle Hilfe

3.3.1. BAföG

Anspruchsvoraussetzungen

Allen Deutschen sowie ausländischen Staatsangehörigen, welche mit deutschen Staatsangehörigen verheiratet sind und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, wird grundsätzlich Anspruch auf Ausbildungsförderung gewährt. Gefördert wird, wer das Studium vor der Vollendung des 30. Lebensjahres, bei Masterstudiengängen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, beginnt.

Wie errechnet sich das BAföG?

Alle Antragsteller/innen haben einen Bedarf, welchen ihr eigenes Einkommen und Vermögen sowie das Einkommen ihrer Ehefrauen/Ehemänner oder Lebenspartner/innen (Achtung! Hier sind nur eingetragene Lebenspartnerschaften bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften gemeint) und ihrer leiblichen Eltern gegenüber gestellt wird.

Leistungen

Der BAföG-Höchstsatz beträgt zurzeit 670,00 €. Ob und in welcher Höhe Anspruchsberechtigung besteht, ist im zuständigen BAföG-Amt (siehe Kasten Seite 34) zu erfahren. Die Höhe des BAföG-Satzes ändert sich durch die Geburt eines Kindes nicht, allerdings werden BAföG-Empfänger/innen mit Kind/ern und eigenem Einkommen höhere Hinzuverdienstgrenzen eingeräumt. Entscheidend ist das Einkommen im Bewilligungszeitraum, sodass die Monatsbeträge auf ein Jahr hochzurechnen sind. Liegt das Einkommen höher, kommt es zu einer Anrechnung auf die BAföG-Leistung. Die Hinzuverdienstgrenze für kinderlose Studierende liegt bei 400,00 € brutto.

Sind Studierende verheiratet oder leben sie in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und/oder haben Kinder, erhöhen sich die Freibeträge unter bestimmten Voraussetzungen.

Das Ausbildungsförderungsrecht (§ 14b BAföG) sieht einen Zuschlag vor, wenn Studierende in ihrem Haushalt eigene Kinder unter 10 Jahren betreuen. Für das erste Kind werden 113,00 €, für jedes weitere Kind 85,00 € monatlich als Vollzuschuss gewährt. Der Zuschuss wird pauschal gewährt; Betreuungskosten müssen nicht nachgewiesen werden. Sind beide Eltern BAföG-berechtigt, müssen sie sich einigen, wer den Zuschlag bekommen soll, dabei muss ein gesondertes Formblatt ausgefüllt werden (Anlage 2 zu Formblatt 1 – Zusatzblatt für den Kinderbetreuungszuschlag).

Der Bezug anderer Sozialleistungen für das Kind steht dem BAföG-Anspruch und dem Anspruch auf den Zuschlag für Betreuungskosten nicht entgegen. Auch umgekehrt führt der Zuschlag nicht zu Kürzungen anderer Sozialleistungen (§ 14b BAföG). Eigenes Einkommen kann allerdings auf andere Sozialleistungen angerechnet werden. Weiterhin ist zu beachten, dass Vermögen über einen Betrag

von 5.200 € für kinderlose BAföG-Empfänger/innen angerechnet wird. Für jedes kindergeldberechtigte Kind wird zusätzlich ein Vermögensfreibetrag von 1.800 € gewährt (§ 29 Abs.1 BAföG).

Ausnahmen bei der Altersgrenze

§ 10 Abs.3 Satz 2 enthält einige Ausnahmen vom formulierten Grundsatz. Auszubildende, die aus anerkannten Gründen gehindert waren, die Ausbildung rechtzeitig zu beginnen, können sich auf diese Ausnahmeregelungen berufen, wenn sie das Studium unmittelbar nach Wegfall des Grundes beginnen.

Für studentische Eltern gilt hier insbesondere:

Die Erziehung von Kindern unter 10 Jahren kann als Verzögerungsgrund geltend gemacht werden, wenn während des 30. Geburtstags Kindererziehung vorlag, die kontinuierlich bis zum Beginn des Studiums durchgeführt wurde, wobei eine Erwerbstätigkeit bis zu 30 Wochenstunden unschädlich ist (bei Alleinerziehenden sogar Vollzeit, um dadurch Leistungen der Grundsicherung zu vermeiden).

Die genaue Formulierung findet sich in § 10 Abs.3 Satz 2 Nr.3 BAföG. Wenn das jüngste betreute Kind zehn Jahre alt wird, muss der nächstmögliche Termin zur Immatrikulation genutzt werden, soll die Ausnahmeregelung nicht erlöschen.

Förderungsdauer

Für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss (in der Regel Bachelor) wird BAföG für einen Zeitraum von sechs Semestern - entsprechend der Regelstudienzeit - gewährt. Zu Beginn des 5. Fachsemesters ist die Vorlage des Leistungsnachweises erforderlich. Kommt es wegen Schwangerschaft und Erziehung eines Kindes zu einer Verzögerung, ist eine Verschiebung des Nachweises zu beantragen.

Gleiches gilt bis zum Ende des 4. Fachsemesters auch bei den bisherigen Diplomstudiengängen (bis zum Vordiplom), den Magisterstudiengängen (bis zur Zwischenprüfung) bzw. bei den Staatsexamensstudiengängen einschließlich Lehramt.

Hinweis: Wurde der Leistungsnachweis am Ende des 4. Fachsemesters ausgestellt, bestätigt dies, dass keine Beeinträchtigung des Studiums vorliegt. Verzögerungen, die in dieser Zeit begründet sind, werden rückwirkend nicht mehr berücksichtigt. Als Begründung für den Antrag ist unbedingt die Verzögerung der Ausbildung durch Schwangerschaft und/oder Pflege und Erziehung eines Kindes anzugeben. Fehlende Betreuungsmöglichkeiten für das Kind gelten nicht als Grund für eine BAföG-Verlängerung oder für die Verschiebung des Leistungsnachweises.

Wer aufgrund von Schwangerschaft studierunfähig ist (Krankschreibung), kann für maximal 3 Monate weiterhin BAföG erhalten. Ist abzusehen, dass die Studierunfähigkeit durch Schwangerschaft darüber hinaus andauert, ist eine Beurlaubung zu beantragen. Verlängert sich das Studium wegen Schwangerschaft und Erziehung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr (Lj.) über die Förderungshöchstdauer (Regelstudienzeit) hinaus, wird weitere Förderung gewährt, die einen Vollzuschuss darstellt und nicht zurückgezahlt werden muss. Im Sinne des § 15 Abs.3 Nr.5 BAföG

werden folgende Verlängerungszeiten für Schwangerschaft und Kindererziehung als „angemessen“ angesehen:

Schwangerschaft/Geburt	1 Semester insgesamt
für die Elternzeit bis zum 5. Lebensjahr	1 Betreuungssemester pro Lj.
für die Elternzeit im 6. und 7. Lebensjahr	1 Betreuungssemester insgesamt
für die Elternzeit im 8., 9. und 10. Lebensjahr	1 Betreuungssemester insgesamt

Betreuungssemester können von beiden BAföG-berechtigten Elternteilen geltend gemacht werden, jedoch nicht zeitgleich! Wurde die Betreuung abwechselnd von beiden Elternteilen wahrgenommen, so ist von den Eltern eine Erklärung über die zeitlichen Anteile abzugeben, um eine Berücksichtigung zu bewirken. Die Betreuungssemester können nur jeweils einmal für jedes Kind beantragt werden, d. h. bei gleichzeitiger Betreuung weiterer Kinder können keine Zeiten aufsummiert werden.

Vergünstigungen bei der Rückzahlung

Fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer muss die Darlehenssumme (50% der BAföG-Leistung) zurückgezahlt werden. Wer ein Kind unter zehn Jahren oder ein behindertes Kind während des Studiums betreut oder erzieht, dem werden auf Antrag die Raten für diesen Zeitraum erlassen. Voraussetzung dafür ist ein niedriges Einkommen und keine oder geringfügige Erwerbstätigkeit.

Eine persönliche Beratung im Amt für Ausbildungsförderung wird empfohlen, um finanziellen Engpässen vorzubeugen.

Amt für Ausbildungsförderung

Postfach 100 822
07708 Jena
Am Planetarium 4
07743 Jena
Tel.: 03641/93 05 70/-72
e-mail: f@stw-thueringen.de

Studienfinanzierung - Servicebüro

Am Planetarium 4
07743 Jena
Tel.: 03641/93 05 70/-72
e-mail: f@stw-thueringen.de

Weitere Infos unter www.das-neue-bafoeg.de. Alle erforderlichen Formulare erhalten Sie auch außerhalb der Sprechzeiten.

3.3.2. Sozialleistungen nach Sozialgesetzbuch II

Grundsatz: Studierende sind grundsätzlich von den Sozialleistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) II und SGB XII ausgeschlossen. Sie können für den ausbildungsgeprägten Unterhaltsbedarf wie Regelbedarf (Essen, Trinken, Strom etc.) und die Kosten der Unterkunft keine Leistungen erhalten, da die Ausbildung dem Grunde nach gemäß den Regelungen des Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem SGB III förderfähig ist. Hierbei kommt es nicht auf den tatsächlichen Bezug von Ausbildungsförderung an, sondern auf die grundsätzliche Förderfähigkeit der Ausbildungsart. Individuelle Ablehnungsgründe wie z.B. im BAföG die Überschreitung der Förderungshöchstdauer führen nicht zu einem Anspruchserwerb.

In besonders schwerwiegenden Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII als Darlehen gewährt werden. Ein solcher besonders schwerwiegender Härtefall unterliegt jedoch strengsten Prüfkriterien.

Hinweis: Ausländische Studierende finden Informationen im Kapitel 6 - Internationale Studierende.

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II: Eine Anspruchsberechtigung für Studierende ist dann denkbar, wenn die Ausbildung nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung tatsächlich nicht förderfähig ist. Ein solcher Fall liegt dann vor, wenn die Ausbildung ruht und der Studierende entsprechend beurlaubt worden ist (z.B. Beurlaubung wegen Mutterschutz oder Kinderbetreuung). Entsprechend kann dann ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt werden.

Die Leistung nach dem SGB II umfasst derzeit laut ALG II Regelleistung § 20 SGB II (RL) für Bedarfe des täglichen Lebens (wie z.B. Ernährung, Kleidung, Haushaltsenergie):

- für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende: 391,00 €
- für Ehegatten und Lebenspartner sowie andere erwachsene Leistungsberechtigte, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und wirtschaften: 353,00 €
- für erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben: 313,00 €
- für Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 296,00 €
- für Kinder ab dem 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: 261,00 €
- für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres: 229,00 €
- Übernahme von Kosten für Unterkunft und Heizung § 22 SGB II
- Übernahme Krankenversicherung, wenn keine Familienversicherung mehr möglich ist: es besteht im SGB II Bezug grundsätzlich Krankenversicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung gem. § 5 SGB V.

Minderjährige Kinder haben einen eigenen Anspruch auf Leistungen. Als Teil der Bedarfsgemeinschaft erhalten sie Sozialgeld in gleicher Höhe. Ein Elternteil, der selbst keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat, kann trotzdem einen Anspruch für sein Kind geltend machen.

Weiterhin gibt es sogenannte Mehrbedarfe für besondere Bedarfstatbestände (§ 21 SGB II), welche nicht von der Regelleistung umfasst sind. Diese Mehrbedarfstatbestände können auch immatrikulierte Studentinnen beantragen, die eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolvieren. Für folgende Tatbestände ist ein Mehrbedarf anerkannt:

- Mehrbedarf für Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche in Höhe von 17 % der maßgeblichen Regelleistung.
- Mehrbedarf wegen Alleinerziehung in Höhe von 36 % der maßgeblichen Regelleistungen, wenn das Kind unter sieben Jahre alt ist und bei mind. zwei Kindern unter 16 Jahren. Ab drei Kindern in Höhe von 12 % der maßgeblichen Regelleistung pro Kind.
- Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung bei medizinisch notwendiger Kostform in Höhe des ärztlich bescheinigten Bedarfes.

Besondere Bedarfe aus Anlass der Geburt eines Kindes können gemäß § 23 Abs.3 SGB II als einmalige Leistungen beantragt und erbracht werden. Im Einzelnen sind dies Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft und die Erstausrüstung für das Kind. Diese Leistungen nach dem SGB II sind zweckgebunden. Die Verwendung ist entsprechend nachzuweisen. Insofern die Leistungen nach dem SGB II den Bedarf nicht vollständig decken konnten, besteht die Möglichkeit, ergänzende Leistungen zu beantragen.

Hierzu können Sie sich mit dem Arbeitslosengeld II-Bescheid an das Zentrum für Familie und Alleinerziehende wenden. Dort erhalten Sie Auskünfte, um einen Antrag bei der Stiftung HandinHand - Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not - zu stellen.



Eltern, die keinen Anspruch auf Zuschuss zur Kindererstaussstattung nach dem SGB II haben, sollten ggf. einen Antrag bei der Stiftung HandinHand (siehe Kasten Seite 41) stellen, da die Einkommensgrenze nicht so gering ist wie bei SGB-Leistungen.

Zentrum für Familie und Alleinerziehende e.V.

Dornburger Str. 26

07743 Jena

Tel.: 03641/42 13 98

e-mail: skb@familienzentrum-jena.de

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II sind nachrangig. Das bedeutet, dass zunächst sämtliche eigene Einkünfte und alle Hilfefähigkeiten von anderen, wie zum Beispiel Angehörigen, zur Deckung des eigenen Lebensbedarfes herangezogen werden müssen.

Somit sind grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert auf den Hilfebedarf anzurechnen.

Weiterhin ist vorhandenes Vermögen zu berücksichtigen, wenn es die gesetzlichen Freibeträge übersteigt. Insbesondere Unterhaltsansprüche müssen vom Antragsteller geltend gemacht werden oder gehen auf den Träger der Grundsicherung über.

Die o.g. Leistungen nach dem SGB II können Sie beantragen bei:

Stadtverwaltung Jena - Jenarbeit

Tatzendpromenade 2a

07745 Jena

Tel.: 03641/49 47 00

e-mail: jenarbeit@jena.de

Hinweis: Diese Ausführungen sind nicht abschließend. Zur Feststellung eines konkreten Anspruches ist eine Antragstellung bei der entsprechend zuständigen ARGE oder optierenden Kommune erforderlich.

3.3.3. Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschussleistungen erhält ein Kind, wenn es bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und von dem anderen Elternteil keinen oder nur einen geringen Unterhalt erhält. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses ist in Regelbeträgen festgelegt. Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) betragen monatlich:

- für Kinder bis unter 6 Jahren: 133,00 €
- für Kinder von 6 bis unter 12 Jahren: 180,00 €

Diese Leistung wird für insgesamt 72 Monate gezahlt, längstens bis zum 12. Lebensjahr des Kindes.

Der Unterhaltsvorschuss ist schriftlich bei der Unterhaltsvorschuss-Stelle (meistens das Jugendamt) zu beantragen. Der zum Unterhalt verpflichtete Elternteil wird über die Zahlung des Vorschusses unterrichtet und zur Zahlung aufgefordert. Der Unterhaltsvorschuss ist eine vorrangige Sozialleistung.

Stadtverwaltung Jena - **Jugendamt - Unterhaltsangelegenheiten**
Am Anger 13
07743 Jena
Tel.: 03641/49 27 87
e-mail: jugendamt@jena.de

3.3.4. Wohngeld

Das Wohngeld ist ein Mietzuschuss und abhängig von der Anzahl der Familienmitglieder, von der Höhe des Gesamteinkommens und von der Höhe der zuschussfähigen Miete.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Hauptwohnsitz am Arbeits-/Hochschulort,
- keine nur vorübergehende Abwesenheit, sondern eine endgültige Trennung vom Elternhaus,
- eigener Hausstand,
- glaubwürdiges Einkommen (Kindergeld, Erziehungsgeld wird nicht angerechnet),
- nicht nur zum Zweck des Studiums ausgezogen,
- nur geringe finanzielle Unterstützung durch die Eltern.

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind:

- Bezieher von ALG II/ Sozialgeld
- Bezieher von SGB XII-Leistungen
- Studierende, die BAföG erhalten (Ausnahme: Die BAföG-Leistungen werden nur als Volldarlehen bewilligt).

Ausnahmen:

- Studierende, die (dem Grunde nach) BAföG erhalten und ein Kind haben, können einen Wohngeldanspruch geltend machen.
- Studierende, die (dem Grunde nach) kein BAföG erhalten (unabhängig von der (Eltern-)Einkommensanrechnung oder der Vermögensanrechnung) und vom ALGII ausgeschlossen sind, können einen Wohngeldanspruch geltend machen.
- Studierende mit Kindern, bei denen keiner Sozialleistungen erhält, können einen Antrag auf Wohngeld für den Gesamthausstand stellen.
- Wenn ein Kind eines Studierenden Sozialgeld erhält, bleibt das Kind vom Wohngeld ausgeschlossen, aber die/ der Studierende kann Wohngeld beantragen.

Bei Studierenden, die in einer WG leben, ist folgende Nachweisführung wichtig:

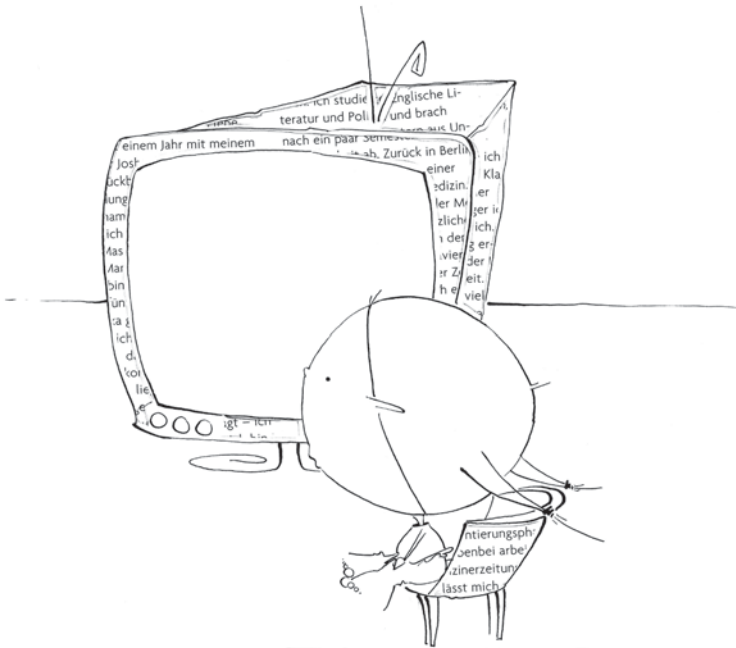
- eigener Single-Haushalt innerhalb der WG (nur das eigene Zimmer wird bewohnt, Küche, Bad, Flur usw. werden nur mitgenutzt!)
- eigenes Zimmer darf kein Durchgangszimmer sein
- die mitgenutzten Räume sind nicht für gemeinsames Wohnen ausgestattet (z.B. Fernseher in Küche)
- es wird nicht zusammen gewirtschaftet.

Wohngeld wird erst vom Beginn des Monats an gewährt, in welchem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist. Es wird im Allgemeinen für 12 Monate bewilligt.

Zuständig für die Bearbeitung des Antrags ist:

Stadtverwaltung Jena - **Wohngeldstelle**
Lutherplatz 3
07743 Jena
Tel.: 03641/49 43 00
e-mail: wohngeldstelle@jena.de

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Bundesbauministeriums unter www.bmvbs.de/DE/BauenUndWohnen/Wohnraumfoerderung/Wohngeld/wohngeld_node.html.



Wohngeld wird auf Antrag gewährt. Alle das Wohngeld betreffenden Vordrucke finden Sie im „Zentralen Thüringer Formulare Service“ auf www.portal.thueringen.de.

3.3.5. Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Privatpersonen können aus finanziellen Gründen (z.B. wenn sie ALG II, Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungen erhalten) auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden. BAföG-Empfänger sind antragsberechtigt, wenn sie nicht bei den Eltern leben. Ausführliche Informationen über die neuen Regelungen des Rundfunkbeitrags gibt es unter www.rundfunkbeitrag.de.

3.3.6. Stiftungen

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ unterstützt bedürftige Schwangere und Alleinerziehende in Form von finanziellen Zuschüssen. Es wird z.B. Unterstützung für Schwangerschaftsbekleidung, Baby-Erstausrüstung, Kinderwagen und Kinderzimmereinrichtung gegeben. Diese Mittel werden nicht durch die Bundesstiftung selbst, sondern durch Landes-einrichtungen vergeben; in Thüringen besteht die Stiftung HandinHand - Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not.

Ein Antrag auf Unterstützung kann in den Schwangerschaftsberatungsstellen bzw. Familienzentren gestellt werden. Nach der Geburt des Kindes ist eine Geburtsurkunde vorzulegen. Die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungsmittel ist nachzuweisen.

Thüringer Stiftung HandinHand

Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not

Linderbacher Weg 30

99099 Erfurt

Tel.: 0361/44 20 10

web: www.thueringer-stiftung-handinhand.de

Die Mittel zur Unterstützung von Familien in Not stellt der Freistaat Thüringen zur Verfügung. Die Antragstellung erfolgt über die Schwangerschafts-, Erziehungs- und Lebensberatungsstellen oder über die Jugendämter. Stiftungshilfen werden nachrangig und nach Ausschöpfung aller vorrangig zur Verfügung stehenden Hilfen bewilligt.

3.3.7. Bildungskredit

Zur Überwindung finanzieller Schwierigkeiten kann der Bildungskredit eine Hilfe sein. Er ist ein zinsgünstiges Darlehen zur Unterstützung von Studierenden, die

sich in einer fortgeschrittenen Phase des Studiums befinden. Er wird in der Regel bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres und bis zum Ende des 12. Studiensemesters und unabhängig von anderen Einkünften gewährt.

Das Darlehen wird zurzeit in monatlichen Raten von 300,00 € ausgezahlt. Es können bis zu 24 Monatsraten bewilligt werden. Nach 4 Jahren (ab der ersten Auszahlungsrate gerechnet) beginnt die Rückzahlungspflicht in monatlichen Raten von 120,00 €. Der Antrag ist an das Bundesverwaltungsamt zu richten: www.bundesverwaltungsamt.de.

Der Bildungskredit ersetzt nicht die BAföG-Förderung und kann auch neben dem BAföG in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch auf den Kredit besteht nicht.

3.4. Leistungen des Studentenwerks

3.4.1. Härtefondsdarlehen

Das Studentenwerk kann zinslose Darlehen für maximal 12 Monate vergeben. Diese Möglichkeit ist für bedürftige Studierende vorgesehen, die unverschuldet und nicht vorhersehbar in eine finanzielle Notlage geraten sind, durch die das Studium gefährdet ist. Für den Antrag eines anstehenden Härtefondsdarlehens sind neben dem Nachweis der Bedürftigkeit auch die Aussichten auf eine langfristige Studienfinanzierung bzw. auf einen Studienabschluss glaubhaft zu machen. Härtefondsdarlehen sind als finanzielle Hilfe in vorübergehenden Notlagen gedacht. Ein Ersatz für ein Stipendium oder eine langfristige Studienförderung können sie nicht sein. Die Rückzahlung hat 6 Monate nach Auszahlung der letzten Darlehenszahlung zu erfolgen. Die Mindestraten betragen 60,00 € pro Monat. Für die Beantragung dieser Darlehen sind erforderlich:

- eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,
- Einkommens- und Vermögensnachweis (Kontoauszug der letzten 3 Monate),
- eine schriftliche Schilderung der eigenen Situation,
- eine selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankbürgschaft,
- Negativbescheid des Amtes für Ausbildungsförderung,
- eine Einzugsermächtigung mittels Lastschrift,
- Benennung zweier Adressgaranten, mit denen der Darlehensnehmer keine gemeinsame Adresse hat, sowie Kopien der Ausweise der Adressgaranten.

Zudem kann das Studentenwerk mit dem **Kurzdarlehen** eine kurzfristige finanzielle Hilfe anbieten. Das einmalige Kurzdarlehen kann bis zu maximal 700,00 € vergeben werden. Für die Beantragung des Kurzdarlehens sind erforderlich:

- eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,
- Einkommens- und Vermögensnachweis (Kontoauszug des letzten Monats),
- eine schriftliche Schilderung der eigenen Situation,
- Negativbescheid des Amtes für Ausbildungsförderung,

- eine Einzugsermächtigung mittels Lastschrift,
- Benennung eines Adressgaranten, mit dem der Darlehensnehmer keine gemeinsame Adresse hat, sowie eine Kopie des Ausweises des Adressgaranten.

3.4.2. Wertmarken

Als Zuschuss zum Essen kann das Studentenwerk Thüringen Wertmarken für das Mensa-Stammessen vergeben. Für ein Semester werden maximal 75 Wertmarken ausgegeben. Für die Beantragung bei der Allgemeinen Sozialberatung des Studentenwerks sind erforderlich:

- eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
- Einkommens- und Vermögensnachweis (Kontoauszug des letzten Monats)
- Erklärung über den Nichterhalt anderer Sozialleistungen
- schriftliche Schilderung der eigenen finanziellen Situation.

Allgemeine Sozialberatung des STW im Hochschul-Familienbüro
 JUniFamilie (siehe Kasten Kapitel 1 - Einrichtungen)
 donnerstags 11.00 - 16.00 Uhr
 Tel: 03641/93 10 25
 e-mail: asb-jena@stw-thueringen.de

Die Richtlinien für die Vergabe sozialer Leistungen sind nachzulesen unter www.stw-thueringen.de/deutsch/soziales/wertmarken/index.html.

3.4.3. Kinderausweis für die Mensa

Studentische Eltern können für ihr/e Kind/er einen Kinderausweis beantragen. Mit diesem können die darin eingetragenen Personen für das/die ausgewiesene/n Kind/er (bis einschließlich 6 Jahren) in der Mensa oder Cafeteria zusätzlich jeweils eine kostenlose Kinderportion während des Mittagessens erhalten, wenn mindestens ein Essen (Student, Mitarbeiter oder Gast) bezahlt wird. Folgende Unterlagen sind für die Beantragung notwendig:

- eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung oder Studentenausweis
- Geburtsurkunde (oder Bescheinigung, die das Kind als eigenes ausweist).

3.5. Babywillkommenspaket

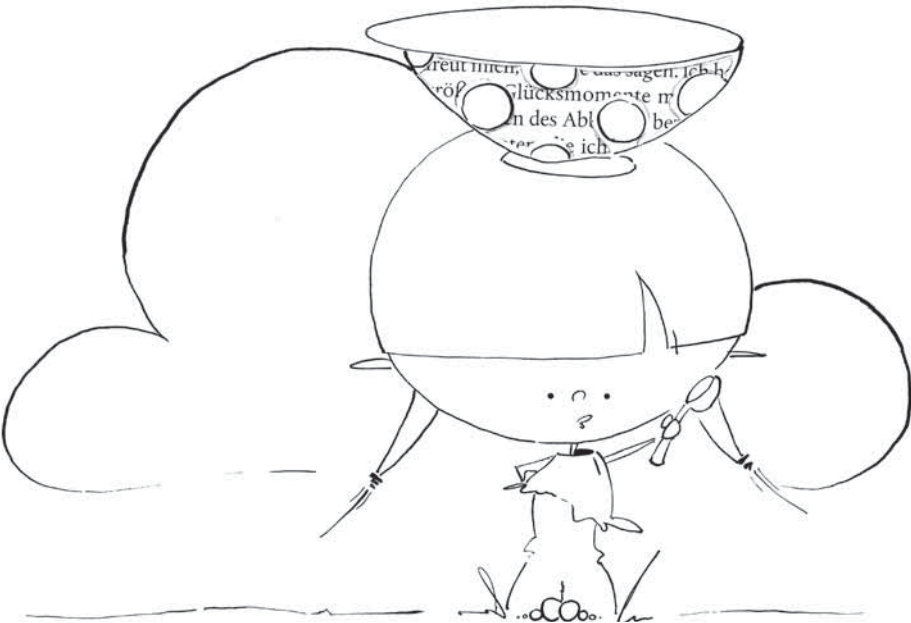
Studentische Eltern können, unter Abgabe einer Kopie der Geburtsurkunde und der Vorlage des gültigen Studentenausweises, als besondere Wertschätzung der Geburt ein Babywillkommenspaket in der INFOTake (siehe Kapitel 8 - Weitere Adresse, die helfen) entgegennehmen.

3.6. Tipps von Studis für Studis

Neben vielen allgemeinen Hinweisen gibt es einiges, was speziell für Studierende wichtig ist. So sind hier v.a. häufig die Prüfungsmodalitäten von Bedeutung. Schon in der Schwangerschaft solltet ihr euch rechtzeitig vor den nächsten Prüfungen bei eurem Prüfungsamt (siehe Datensatz zum Studiengang unter www.uni-jena.de/Studienangebot.html) erkundigen, was zu tun ist, wenn ihr kurzfristig schwangerschaftsbedingt von einer Prüfung zurücktreten wollt.

Viele Prüfungsämter verlangen für einen kurzfristigen Rücktritt von einer Prüfung ein amtsärztliches Attest. Der/die Amtsarzt/ärztin wird aber in der Regel Prüfungsunfähigkeit nur bescheinigen, wenn andere als „normale“ Schwangerschaftsprobleme (Müdigkeit etc.) vorliegen, wie beispielsweise vorzeitige Wehen.

Nach der Geburt des Kindes bzw. beim Wiedereinstieg ins Studium ist es von Vorteil, dem Prüfungsamt einmalig die Geburtsurkunde im Original vorzulegen und eine Kopie abzugeben. Diese Veränderung ist nebst Unterlagen dem Studierenden-Service-Zentrum anzuzeigen. Bei dieser Gelegenheit kann man auch gleich nachfragen, was zu tun ist, wenn das Kind krank ist und man daher eine Klausur nicht schreiben bzw. die Frist für die Hausarbeit nicht einhalten kann. Auch wenn dies gerade mit Kind manchmal aufgrund langer Wartezeiten beim Prüfungsamt lästig erscheint, lohnt es sich, diese Formalitäten frühzeitig zu klären. Denn ist das Kind erstmal krank, hat man ganz andere Sorgen und dann später vielleicht Probleme mit Klausuren. Sollte der Krankheitsfall dann tatsächlich eintreten, ist es ratsam, sich immer eine Krankschreibung vom Kinderarzt/ärztin geben zu lassen.



So kann man v.a. in den ersten Jahren, wenn die Kinder tendenziell häufiger krank sind, nachweisen, dass eine Fristverlängerung oder Prüfungsverschiebung tatsächlich notwendig ist.

Geht es um individuelle Fragen/Probleme wie z.B. die Verschiebung eines Prüfungstermins, sucht möglichst zuerst das Gespräch mit dem/r entsprechenden Dozent/in. Häufig findet sich bereits so eine Lösung. Bringt das nichts, wendet euch an euer Prüfungsamt. Da es immer gut ist, über seine Rechte Bescheid zu wissen, solltet ihr hierfür eure Studien- bzw. Prüfungsordnung kennen. Hilft auch das nicht, könnt ihr euch auch an die Prüfungsberatung des StuRa oder an die Zentrale Studienberatung wenden. Hier wird euch schnell und kompetent geholfen. Bei generellen Fragen oder Problemen können auch die Fachschaftsräte weiterhelfen.

Generell gilt bei studiumsrelevanten Problemen/Fragen: ihr solltet euch möglichst frühzeitig um Klärung bemühen bzw. um Hilfe bitten. Die bürokratischen Wege sind in der Uni mitunter lang und es kann schon mal ein wenig dauern, bis man die entsprechenden Informationen hat bzw. an der richtigen Stelle ist. Als erste Anlaufpunkte dienen hier auch der StuRa, das Hochschul-Familienbüro JuniFamilie und die Zentrale Studienberatung, das Referat Studierende Eltern und auch die Prüfungs- und Sozialberatung sind ebenfalls geeignete Ansprechpartner.

Außerdem gibt es für die Medizinstudierenden unter euch folgende Besonderheiten:

- Erster Studienabschnitt (bis 4. Semester): Studierende mit Kind können sich die Seminargruppe mit dem Stundenplan, der ihnen am besten passt, aussuchen. Auch bei individuellen Regelungen oder Gruppenwechsel können die Ansprechpartner weiter helfen.
- Klinischer Studienabschnitt (ab 5. Semester): Hier gibt es Elterngruppen, meist zwei (für je zehn Studierende) pro Studienjahr. Bei Bedarf werden auch mehr eingerichtet. Für diese Gruppen wird versucht, einen Stundenplan mit möglichst wenig Leerlaufzeiten und möglichst wenig Pflichtveranstaltungszeiten nach 16 Uhr zu gestalten. Außerdem haben Eltern und Schwangere ein Vorabeschreiberecht bei all den Veranstaltungen, bei denen man den Termin wählen kann.
- Ansprechpartnerinnen:
Erster Studienabschnitt - Kathleen Merten, Tel. 03641/93 85 09, Kathleen.Merten@med.uni-jena.de
Klinischer Studienabschnitt - Gabriele Böhme, Tel. 03641/93 53 28, gabriele.boehme@med.uni-jena.de.

Hinsichtlich Leben/Studieren mit Kind in und um Jena solltet ihr die vielen Kinderkleiderbasare beachten, die jedes Frühjahr und jeden Herbst stattfinden. Hier lässt sich günstig allerlei Kinderkleidung und -ausstattung erwerben oder verkaufen. Außerdem solltet ihr euch frühzeitig mit dem Thema Kinderbetreuung auseinandersetzen. Auch wenn es schön ist, dass es in Jena viele Kinder gibt, bedeutet dies

zugleich, dass hinsichtlich der Kitaplätze mitunter lange Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen, v.a. wenn es um den „Traum-Kindergarten“ geht. Die vollständige Liste aller Kindertagesstätten findet ihr auf der Homepage der Stadt Jena. Einige Kitas nehmen auf ihre Wartelisten bereits Schwangere bei Vorlage des Mutterpasses auf. Bei anderen kann die Anmeldung erst mit der Vorlage der KITA-Card (siehe Kapitel 2.7.3.) gemacht werden. Außerdem sollte man sich die Kitas, die man favorisiert, anschauen. Dazu bieten diese häufig Nachmittage der offenen Tür oder besondere Besichtigungstermine an. Näheres erfährt man meist telefonisch.

4 Promovierende

Promotion und Familiengründung – das ist keine Entweder-Oder-Entscheidung. Viele Promovierende wollen beides, so dass eine zeitliche Überlappung von Promotionsphase und Familiengründung kein Sonderfall ist. Gleichwohl stehen Promovierende mit Kindern im Alltag vor besonderen Problemen, da sie die Anforderungen der unterschiedlichen Lebensbereiche Familie und Wissenschaft unter einen Hut bringen müssen. Um Chancengerechtigkeit herzustellen, ist es erforderlich, dass sowohl Frauen als auch Männer Arbeitsbedingungen vorfinden, die eine individuelle Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Qualifizierung ermöglichen. Die Graduierten-Akademie der FSU Jena möchte Promovierende mit Kindern deshalb besonders unterstützen.

Zu den sozialrechtlichen Regelungen für Promovierende lassen sich keine pauschalen Aussagen treffen. Hier ist vielmehr eine Fallunterscheidung notwendig, die sich am individuellen Status der Betroffenen orientiert. Entscheidend sind einerseits die Art der Finanzierung (Beschäftigung, Stipendium etc.) und andererseits der Immatrikulationsstatus. Für alle Promovierenden gilt: Für eine Promotion an der FSU Jena ist die Immatrikulation als Promotionsstudent/in nicht verpflichtend. Unabhängig von der Finanzierungsart dürfen sich Promovierende gegen Zahlung des Semesterbeitrags als Promotionsstudent/in einschreiben. Voraussetzung ist allerdings, dass sie mit maximal der Hälfte der regulären Arbeitszeit (20 Wochenstunden) angestellt sind. Mit der Immatrikulation können Sie das Semesterticket nutzen sowie die Leistungen des Studentenwerks Thüringen in Anspruch nehmen. Immatrikulierte Promovierende mit Kind zahlen z.B. einen ermäßigten Stundensatz bei der flexiblen Kinderbetreuung JUniKinder und erhalten kostenfreies Mensaessen für ihr/e Kind/er unter sechs Jahren.

- **Beschäftigte (Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen der FSU, FH und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, Berufstätigkeit außerhalb der Wissenschaft):**

In Bezug auf Elternzeit, Arbeitszeitreduzierung, befristete Beschäftigungsverhältnisse und Mutterschutz gelten die gleichen Regelungen wie für andere Arbeitnehmer/innen. Bitte orientieren Sie sich an den entsprechenden Kapiteln

in dieser Broschüre. Sollten Sie maximal 20 Stunden/Woche beschäftigt sein, können Sie sich als „Promotionsstudent/in“ immatrikulieren. In diesem Fall stehen Ihnen die Leistungen des Studentenwerks für immatrikulierte Promovierende offen.

- **Stipendiaten/innen:**

Stipendiaten/innen nehmen eine sozialrechtliche Sonderstellung ein. Sie sollten daher im Bedarfsfall am besten das persönliche Gespräch mit den jeweiligen Ansprechpartnern der Graduierten-Akademie suchen. Hintergrund: Für Stipendiat/innen besteht keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Folglich variieren die Leistungen für Promovierende mit Kindern in Abhängigkeit von Krankenversicherung und Stipendienggeber. In der freiwilligen Versicherung der gesetzlichen Krankenkassen besteht kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Die meisten Stipendienggeber gewähren Promovierenden und Postdocs mit Kindern jedoch sogenannte Kinder- bzw. Familienzuschläge, Verlängerungsmöglichkeiten des Stipendiums sowie weitere Leistungen. Für immatrikulierte Stipendiat/innen gelten analog die Leistungen des Studentenwerks.

Weitere Informationen und Angebote der Graduierten-Akademie zur Vereinbarkeit von Promotion und Familie:

- Internetseite www.jga.uni-jena.de/Promovieren-mit-Kind
- Individuelle Beratung im Rahmen der allgemeinen Promotionsberatung
- Spezialisierte Tutorin für Familienangelegenheiten im Rahmen des Tutorenservices intudoc (www.jga.uni-jena.de/tutor)
- Jährliche Informationsveranstaltung im November für Promovierende und Postdocs mit Familie (in Zusammenarbeit mit dem Hochschul-Familienbüro JUniFamilie, dem Studierendenrat und dem Studentenwerk Thüringen)
- Ausgewählte Kursangebote im fachübergreifenden Studienprogramm der Graduierten-Akademie (z.B. „Karriere UND Familie“ im Wintersemester)
- Mailingliste phd-mit-kind zum aktiven Erfahrungsaustausch.

5 Mitarbeiter/innen

Familie und Beruf miteinander zu verbinden und dabei noch Freiräume für sich zu bewahren, ist ein Wunsch der meisten Beschäftigten. Die FSU Jena möchte ihren Mitarbeiter/innen dabei mit Rat und Tat zur Seite stehen. Im Folgenden geben wir Ihnen einen ersten Überblick über verschiedene zeitliche und finanzielle Unterstützungsangebote.

5.1. Arbeitsrechtliche Regelungen

Arbeitslosenversicherung

Zeiten des Mutterschutzes und der Erziehung werden bei der Berechnung des

Anspruchs auf Arbeitslosengeld einbezogen. Nähere Auskünfte erteilt die Agentur für Arbeit.

Rentenversicherung

Drei Erziehungsjahre werden in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Die Anerkennung erfolgt automatisch bei der Mutter. Soll ein Wechsel der Erziehungszeit auf den Vater erfolgen, muss die Rentenversicherung rechtzeitig darüber informiert werden.

Besonderer Kündigungsschutz

Mit Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor Beginn, stehen Arbeitnehmer/innen unter einem besonderen Kündigungsschutz.

Befristete Verträge

Sie verlängern sich grundsätzlich durch die Elternzeit nicht. Es sollte im Vorfeld geklärt werden, ob der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis fortführen möchte. Die Verträge von wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen können in der Regel auf Antrag um die Dauer der Elternzeit verlängert werden.

Teilzeit

Während der Elternzeit können Beschäftigte bis zu 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats arbeiten. Es dürfen jedoch nicht mehr Stunden sein als die reguläre Arbeitszeit, die Sie vor der Elternzeit tätig waren. Voraussetzung dafür ist, dies sieben Wochen vor Beginn dem Arbeitgeber zu melden. Es dürfen keine betrieblichen Gründe dagegen stehen.

Erholungsurlaub

Sofern keine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, verkürzt sich der Jahresurlaub anteilig um ein Zwölftel pro Monat Elternzeit.

Immer mehr Beschäftigte wollen in bestimmten Lebensabschnitten, und dabei oftmals aus familiären Gründen, über mehr freie Zeit bzw. mehr Zeitsouveränität verfügen, als es eine Vollzeitbeschäftigung zulässt. Die Regelungen im Tarifrecht und in den ergänzenden Vorschriften eröffnen Ihnen – in enger Abstimmung mit Ihrem Vorgesetzten und unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange – viele Möglichkeiten.

5.2. Modelle für Arbeitnehmer/innen

Teilzeit nach dem Teilzeitbefristungsgesetz (TzBfG)

Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate bestanden hat, können – soweit betriebliche Gründe nicht entgegenstehen – ihre Arbeitszeit reduzieren und ihre Wünsche zur Verteilung der Arbeitszeit angeben. Angestrebt werden soll eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen.

Sonderurlaub

Der Sonderurlaub zur freien Verfügung ohne Fortzahlung der Bezüge nach diesem Angebot ist ein „Beurlaubungsmodell“ für einen längeren Zeitraum. Sie können den Sonderurlaub bis zu einer Höchstdauer von drei Jahren ohne Unterbrechung beantragen. Eine erneute Beurlaubung im Anschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich.

Sonderurlaub-Jahressonderzahlung

Der Sonderurlaub ist ein auf vier Wochen beschränktes „Beurlaubungsmodell“. Während dieser Zeit wird ihnen ein Vorschuss gezahlt, der dann mit der Sonderzahlung im November des laufenden Jahres verrechnet wird.

Sabbatjahr

Das Sabbatjahr ist ein zeitlich befristetes Arbeitszeitmodell, in dem durch Vorarbeit eine Freistellung vom Dienst von bis zu zwei Jahren erreicht werden kann. Innerhalb des festgesetzten Gesamtzeitraums eines Sabbatjahres wird mit Ihnen eine durchgehende Teilzeitbeschäftigung vereinbart. Sie arbeiten in der ersten Phase zunächst vollbeschäftigt, danach folgt die Freistellungsphase.

Pflegezeit

Das Pflegezeitgesetz bietet Arbeitnehmer/innen sowohl die Möglichkeit zur Reduzierung der Arbeitszeit aufgrund der Pflege naher Angehöriger als auch die Möglichkeit zur Befreiung von der Arbeitspflicht.

5.3. Modelle für Beamte/innen

Antragsteilzeit

Auf Antrag kann Ihnen sowohl für einen begrenzten als auch unbefristeten Zeitraum Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die beantragte Arbeitszeit muss mindestens 50% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit betragen.

Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit

Für Beamte/innen, die ein Kind unter 18 Jahren betreuen oder einen Angehörigen pflegen, besteht die Möglichkeit, die wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden auf 40 Stunden herabsetzen zu lassen.

Familienpolitische Teilzeit

Beamte/innen, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen betreuen oder pflegen, können ihre Arbeitszeit reduzieren. Dabei haben sie einen Anspruch auf Teilzeitarbeit, die mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Wenn der Arbeitgeber zustimmt, ist auch unterhälftige Teilzeitarbeit möglich.

Familienpolitischer Urlaub

Beamte/innen, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen betreuen oder pflegen, können einen familienpolitischen Urlaub bis zu einer Dauer von 12 Jahren beanspruchen. Die Dienstbehörde kann die Dauer des Urlaubs beschränken.

Sabbatjahr

Die Teilzeitbeschäftigung kann auch in der Form bewilligt werden, dass die Ermäßigung der Arbeitszeit als ein Freistellungszeitraum am Ende der Teilzeitphase genommen wird. Derzeit ist eine Freistellung bis zu einem Jahr möglich. Der Zeitraum soll aber durch die Änderung der Thüringer Arbeitszeitverordnung auf zwei Jahre verdoppelt werden.

Sonderurlaub

Beamte/innen können bis zu 10 Arbeitstage Sonderurlaub erhalten. Die Besoldung wird während des Sonderurlaubes zunächst weiter gezahlt und innerhalb eines Jahres durch eine Einbehaltung vom monatlichen Grundgehalt verrechnet.

5.4. Pflegezeit

Mit der Reform der Pflegeversicherung und der Verabschiedung des Pflegezeitgesetzes gibt es die Möglichkeit für Arbeitnehmer/innen, sich von der Arbeitspflicht befreien zu lassen, um sich der Pflege von Angehörigen widmen zu können. Während der Pflegezeit wird kein Arbeitsentgelt gezahlt.

Kurzzeitige Arbeitsbefreiung

Im Falle einer akut auftretenden Pflegesituation eines nahen Angehörigen besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung von bis zu zehn Arbeitstagen. In dieser Zeit sollen die Beschäftigten die Gelegenheit erhalten, sich über Pflegedienstleistungsangebote zu informieren und die organisatorischen Vorkehrungen zu treffen. Auch besteht so die Möglichkeit zur überbrückenden häuslichen Pflege, bis die Angehörigen in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden können. Der Arbeitgeber ist unverzüglich zu informieren. Ein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung besteht nicht.

Pflegezeit von bis zu sechs Monaten

Während der Pflegezeit können Beschäftigte ihre nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Die Pflegebedürftigkeit muss durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachgewiesen werden. Der Arbeitgeber muss spätestens zehn Tage vor Beginn der Pflegezeit unterrichtet werden. Dabei ist zu klären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Freistellung gewünscht wird. Es ist ebenso möglich, sich nur teilweise freustellen zu lassen.

Kündigungsschutz

Während der Pflegezeit steht das Arbeitsverhältnis unter einem besonderen Kündigungsschutz, der bereits mit der Ankündigung beginnt.

Weitere Informationen können Sie im Hochschul-Familienbüro kostenfrei mitnehmen oder unter www.familie.uni-jena.de abrufen.

5.6. Babywillkommenspaket

Mitarbeiter/innen erhalten als Zeichen der besonderen Wertschätzung zur Geburt ihres Kindes ein Babywillkommenspaket. Sie erhalten das Paket von ihrem/ihrer Personalsachbearbeiter/in im Personaldezernat.

6 Internationale Studierende

Für internationale Studierende und Studieninteressierte mit und ohne Familie (ohne deutsches Abitur) bietet das Internationale Büro Informationen und Beratung rund um das Studium an der FSU Jena an.

Studieninformationen

Wichtige Informationen und Anträge erhalten internationale Studierende unter: www.uni-jena.de/Internationales/Studium+in+Jena/Downloads__Links/Downloads__Studium+in+Jena.html.

Beurlaubung

Bitte beachten Sie hierzu das Kapitel Beurlaubung. Zudem müssen ausländische Geburtsurkunden zusammen mit einer deutschen oder englischen Übersetzung eingereicht werden.

Exmatrikulation

Internationale Studierende sollten beachten, dass ein Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums mit der Exmatrikulation ungültig wird, und rechtzeitig einen neuen Aufenthaltstitel (z.B. zur Arbeitssuche) beantragen.

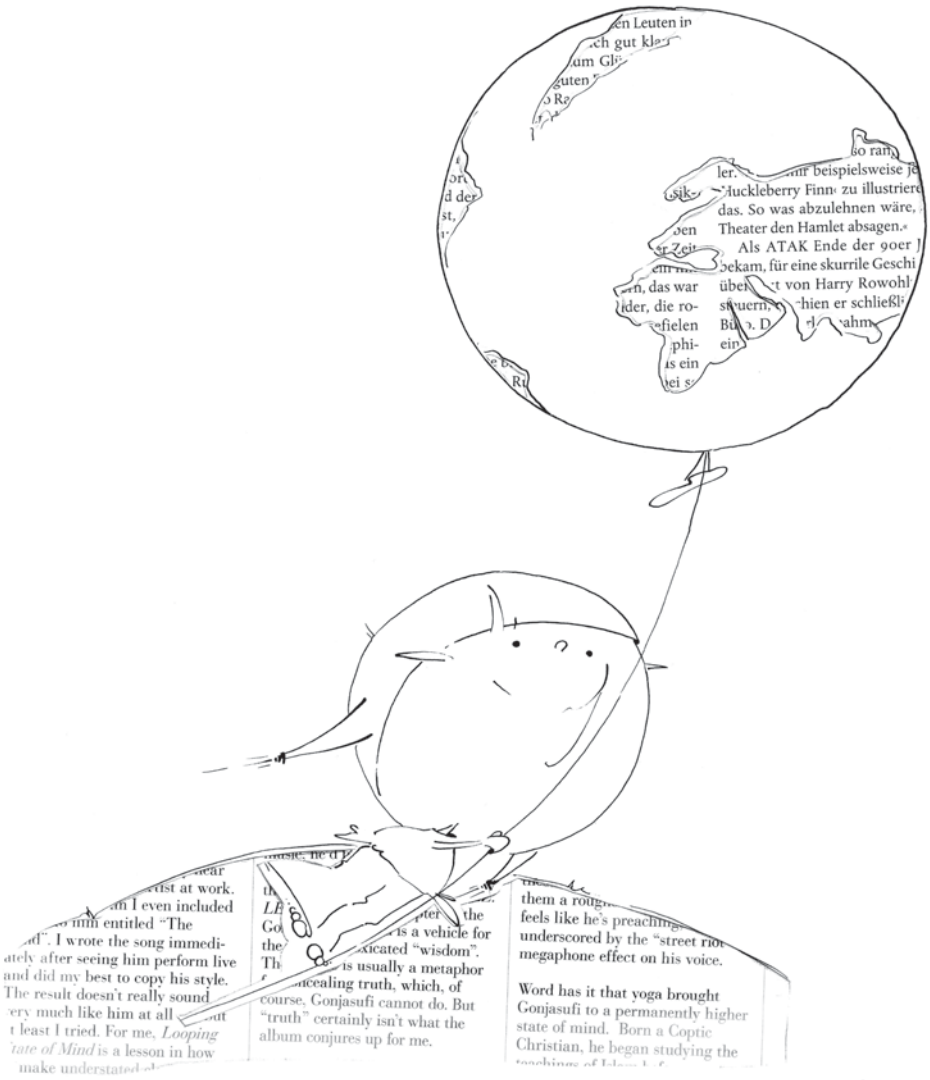
Sozialleistungen nach SGB II

Ausländische Studierende mit einem Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums sollten beachten, dass die Beanspruchung von Sozialleistungen im Gegensatz zum bei der Ausländerbehörde erbrachten Nachweis genügender finanzieller Mittel steht. SGB II-Leistungen führen dazu, dass die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis nicht mehr erfüllt sind, weil der Lebensunterhalt nicht mehr durch eigene Mittel gesichert ist (§ 5 Abs.1 Nr.1 AufenthG).

Es empfiehlt sich, vor Beantragung von Leistungen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft die Ausländerbehörde zu kontaktieren.

Internationale Studierende sollten frühzeitig überlegen, ob sie die Zeit vor und nach der Geburt im Heimatland verbringen möchten. Dabei ist zu beachten, dass ein befristeter Aufenthaltstitel ungültig wird, wenn man sich länger als 6 Monate außerhalb Deutschlands befindet. Für ein neues Einreisevisum sollte man rechtzeitig vor der Beantragung bei der Botschaft das Internationale Büro (siehe Kasten Kapitel 3.1.3. - Teilzeitstudium) kontaktieren.

Im Übrigen gelten alle Regelungen in den obigen Kapiteln (ggf. genannte Besonderheiten für internationale Studierende beachten).



Elterngeld für internationale Studierende

Internationale Studierende haben nur dann einen Anspruch auf Erziehungsgeld, wenn sie

- im Besitz einer Niederlassungserlaubnis,
- einer Aufenthaltsberechtigung oder unbefristeten Aufenthaltserlaubnis,
- einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug,
- einer Aufenthaltserlaubnis der europäischen Union (einschl. neue EU-Länder) bzw. des europäischen Wirtschaftsraums (Island, Norwegen, Liechtenstein) oder der Schweiz sind, oder als Asylberechtigter oder Konventionsflüchtling (§ 25 Abs.1 und 2 Aufenthaltsgesetz) anerkannt sind.

Türkische Staatsangehörige können aufgrund internationaler Abkommen Erziehungsgeld auch mit Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken beanspruchen, Art. 3 ARB 3/80 EWG-Türkei, sofern sie zumindest einem Zweig der deutschen Sozialversicherung, etwa der gesetzlichen Krankenversicherung oder Unfallversicherung angehören.

Beihilfen für ausländische Studierende ohne deutsches Abitur

In besonderen Notfällen können ausländische Studierende ohne deutsches Abitur („Bildungsausländer“) eine finanzielle Unterstützung beantragen.

- Studienabschlussbeihilfe (DAAD):
Eine Studienabschlussbeihilfe kann Studierenden im letzten Fachsemester für maximal 6 Monate gewährt werden, um eine von finanziellen Sorgen unbelastete Vorbereitung auf die Abschlussexamina zu ermöglichen. Der Antrag ist hinreichend und plausibel zu begründen. Insbesondere sind die Gründe für die finanzielle Notlage nachzuweisen. Anträge auf Gewährung einer Studienabschlussbeihilfe sind bis zum 31. Januar bzw. 31. August zu stellen.
- Einmalige Studienbeihilfe (Mittel des Internationalen Büros):
Eine einmalige Studienbeihilfe (üblicherweise 300,00 €/Monat für max. 3 Monate) können Studierende beantragen, die seit mind. einem Jahr in Thüringen ein Fachstudium absolvieren, welches zu einem akademischen Abschluss führt. Einmalige Studienbeihilfen sollen eine plötzlich eingetretene Notlage überbrücken helfen. Sie können nicht vergeben werden, wenn das Studium an der FSU Jena unter unzureichenden finanziellen Voraussetzungen begonnen oder fortgesetzt wurde. Der Antrag ist hinreichend und plausibel zu begründen. Insbesondere sind die Gründe für die finanzielle Notlage nachzuweisen. Anträge auf einmalige Studienbeihilfe werden bei Bedarf jederzeit entgegen genommen. Antragsformulare sind im Internationalen Büro, UHG, Zimmer 0.18 bei Dr. Britta Salheiser erhältlich.

Die Anträge sind rechtzeitig und vollständig einzureichen, andernfalls erfolgt keine Bearbeitung.

Über die Gewährung der Beihilfen entscheidet eine Kommission unter Vorsitz des/der Prorektors/Prorektorin für Lehre und Struktur. Ein Rechtsanspruch auf eine Beihilfe besteht nicht und ist unter anderem abhängig von der Verfügbarkeit der Mittel (Haushalt der FSU/DAAD).

7 Behördengänge

Mit der Geburt eines Kindes sind diverse Behördengänge verbunden. Ein Teil davon kann bereits vor der Geburt erledigt werden. Formulare und Anträge, die nach der Geburt relevant sind, können bereits vor der Geburt vorbereitet werden, damit es nach der Geburt einfacher ist. Es können auch fast alle Anträge nach der Geburt gestellt werden. In den nachfolgenden Tabellen sind die wichtigsten Behördengänge aufgelistet. Die entsprechenden Adressen sind im Kapitel 8 (Weitere Adressen, die helfen) zu finden.

Vor der Geburt

Wo	Was	Infos
Krankenkasse	Schwangerenbetreuung, Mutterschaftsgeld	Mutterpass, Geburtsbescheinigung
Jugendamt	Vaterschaftsanerkennung und Sorgerechterklärung	Personalausweis/Pass, Mutterpass
Familienzentrum, Pro Familia, Beratungsstellen	Beratung, Finanzielle Hilfen in Notlage (z.B. Erstausrüstung)	
Geburtshaus/Hebamme/Klinik	Geburtsort, Betreuung & Wünsche klären	Mutterpass
Hochschule (Studierendensekretariat)	Beurlaubung/Teilzeitstudium (Semesterbeitrag), Prüfungsmodalitäten	Mutterpass
BAföG-Amt	Verschiebung des Leistungsnachweises	
Arbeitsamt	Beantragung Hilfe zum Lebensunterhalt	(für Eltern und Kind)
Kinderarzt	Vorgeburtliche Vorstellung	
Ausländerbehörde Jena	Klärung Aufenthaltstitel	Mutterpass, Reisepass

Nach der Geburt

Wo	Was	Infos
Standesamt	Geburtsurkunde, -bescheinigungen	Personalausweise, Vaterschaftsanerkennung, Sorgerechtsklärung, Geburtsurkunden Eltern
Familienkasse (bei den Arbeitsämtern)	Kindergeld	Antrag online ausfüllbar
Jugendamt	Geburtsurkunde nachreichen	
Elterngeldstelle	Elterngeld	Antrag, Geburtsbescheinigung, Einkommensnachweise
Krankenkasse	Familienversicherung beantragen, Mutterschaftsgeld	Geburtsbescheinigung Standesamt
Hochschule, Studierendensekretariat	Beurlaubung/Teilzeitstudium (Semesterbeitrag), Studienordnung	Geburtsurkunde und Meldebescheinigung (Kind und Eltern)
BAföG-Amt	Weiterförderungsantrag, Verlängerung Förderungshöchstdauer	(Verlängerung nach Ende der Förderungshöchstdauer beantragen)
Familienzentrum, Pro Familia, Beratungsstellen	Beratung, Finanzielle Hilfen in Notlage	Nachweis der Geburt (Urkunde)
Finanzamt	Änderung Steuerklasse	Eintragung Kind (Formular ausfüllen)
Familieninformationspunkt/Jugendamt	Kita-Gebühren; Kita-Card beantragen, Kind melden	
Vermieter/in	Kind melden	
INFOtake	Kinderausweis für Essen, Willkommenspaket	Studierendenausweis, Geburtsurkunde
Familieninformationspunkt	Kinderreisepass	(6 Jahre gültig)
Internationale Studierende: Botschaft im Heimatland	Antrag auf Erteilung eines Einreisevisums	Zulassung des Internationalen Büros
Personalsachbearbeiter	Babywillkommenspaket	Geburtsurkunde

8 Weitere Adressen, die helfen

INFotake

Ernst-Abbe-Platz 5

07743 Jena

Tel.: 03641/93 05 06

E-Mail: infotake-jena@stw-thueringen.de

Mo, Mi, Do 9.00 - 16.00 Uhr

Di 9.00 - 17.00 Uhr

Fr 9.00 - 14.00 Uhr

Bürger- und Familienservice

Löbdergraben 12

07743 Jena

Tel.: 03641/49 37 50

E-Mail: familienservice@jena.de

Stadtverwaltung Jena - Jugendamt

Am Anger 13

07743 Jena

Tel.: 03641/49 27 05

E-Mail: jugendamt@jena.de

Kommunale Kindertagesstätten Jena

Paradiesstraße 3

07743 Jena

Tel.: 03641/49 27 26

E-Mail: martina.pesther@jena.de

Standesamt Jena

Markt 1

07743 Jena

Tel.: 03641/49 34 70

E-Mail: standesamt@jena.de

Ausländerbehörde Jena

Richard-Sorge-Straße 4

07747 Jena

Tel.: 03641/49 37 61

E-Mail: auslaenderbehoerde@jena.de

Geburtshaus Jena

Carl-Zeiss-Platz 12

07743 Jena

Tel.: 03641/ 62 87 01

E-Mail: info@geburtshaus-jena.de

Aktion Wandlungswelten

Familienbande stärken - Hilfen bei psychischen Krisen rund um die Geburt

Schenkstr. 21

07749 Jena

Tel.: 03641/ 29 54 275

E-Mail: Henniger@aww-jena.de

web: www.wandlungswelten.de

Impressum

Herausgeber/Inhalt:

Studentenwerk Thüringen

Philosophenweg 22

07743 Jena

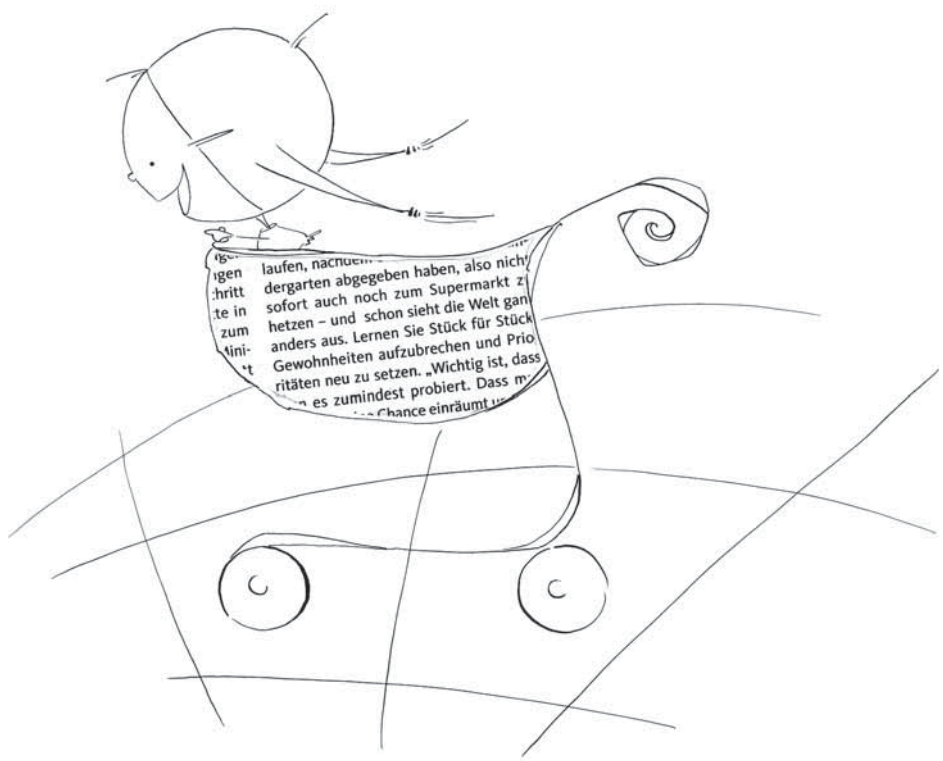
Tel.: 03641/93 05 00

web: www.stw-thueringen.de

Illustration: Evelyn Bezold

Redaktionsschluss: Februar 2014

8. Auflage, März 2014



igen laufen, nachue...
hritt dergarten abgegeben haben, also nicht
te in sofort auch noch zum Supermarkt z
zum hetzen - und schon sieht die Welt gan
Mini- anders aus. Lernen Sie Stück für Stück
t Gewohnheiten aufzubrechen und Prio
ritäten neu zu setzen. Wichtig ist, dass
es zumindest probiert. Dass m
... chance einräumt u